

#### IV.

### G e s c h i c h t e

der

## H e r r s c h a f t G e m e n ,

ihrer Herren und deren Geschlechter.

Von

Friedrich Grafen von Landsberg-Velen und Gemen.

Fortsetzung aus der Zeitschrift Bd. 25. (3. Folge Bd. 5) S 269—336).

#### §. 97.

Bevor die Geschichte der Herrschaft Gemen unter ihrem Herrn Herman, dem Sohne Goswins von Gemen hier fortgesetzt wird, möge es gestattet sein, zu bemerken, daß die Nachrichten über Goswin von Gemen einer Zusammenstellung aller Nachrichten über die Linie von Gemen zu Pröbsting am Schlusse der Geschichte des Geschlechts der Herren von Gemen vorbehalten bleiben. Ferner möge es gestattet sein, hier noch einige Nachrichten nachträglich anzuführen, deren Kenntniß mir erst später durch die Güte verschiedener für die vaterländische Geschichte sich interessirender Männer zugänglich geworden ist, denen ich hier gleichzeitig für ihre gütigen Mittheilungen meinen Dank ausspreche, wobei ich vor allen namentlich wieder dem Herrn Geheimen Archiv-Rath Wilmans, sowie den Herren Archivaren Dr. Feldman und Dr. Friedländer dann auch dem Quästor und Secretair der Akademie zu Münster, Herrn Assessor Geisberg, zu besonderem Danke verpflichtet bin.

Die älteste dieser Nachrichten führt uns auf die Dotation des Klosters Groß-Burloe zurück, deren schon zuvor (§. 50 und 51) erwähnt ist. Demnach gaben die Edelherren

Engelbert und Godfried von Gemen, Hermann von Lon und Bitter von Rhebe den Wilhelmiten in Burloe das wüste Zwollsvenne im Jahre 1259. Aber schon 4 Jahre früher am 12. Juli 1253 (3tio idus Julii) bekundet Bischof Otto, daß Engelbertus et Godefridus de Gemene. nobiles viri, milites, Hermann von Lon, Bitter von Rhebe und Johann von Hones, sowie andere in der Nachbarschaft beerbte Grundbesitzer dem Kloster Groß-Burloe den Gebrauch der Mark verstattet haben. Dieses geschah zu Wenteröwyf<sup>173)</sup>. Die Urkunde zeigt uns, daß schon eine fest geregelte Markenverfassung bestand und die Herren von Gemen zu den bedeutendsten Markengenossen gehörten, wenn nicht gar die namentlich aufgeführten Markberechtigten als Markenrichter zu betrachten sind.

Das Kloster Burloe verdankt der Gründung eines Dratoriums durch den Priester Herrn Sigfried (a Domino Siffrido sacerdote) im Jahre 1220 seine Entstehung. Die Bauerschaft, wo es gegründet wurde, hieß Burloe, daher wird es bezeichnet als oratorium juxta oder prope Burloe, seine Lage aber wird als eine einsame und wenig zugängliche geschildert (in loco deserto et invio). Die Stelle wo das Dratorium errichtet wurde und einige Grundstücke hatten freie Leute von Burloe dem Priester Sigfried überlassen; der Bischof bewilligte die Zehntfreiheit und für die Familie des Bethauses und die Bewohner der umliegenden Häuser, welche dort erbaut werden sollten, das Begräbniß, und befreite das Dratorium von den umliegenden Kirchen. Diese Befreiung kann aber keine vollständige Trennung von der Mutterkirche und Erhebung zu einer selbstständigen Filial-Pfarre gewesen sein, da eine solche erst unter B. Rudolf im Jahre 1242 er-

<sup>173)</sup> G. U. B. Nr. 42 a aus dem Copiar des Kl. Groß-Burloe fol. 4.  
G. U. B. = Gemensches Urkundenbuch. Vgl. Zeitschr. Bd. 22,  
S. 8. Anm. 11.

folgte, nachdem der Priester Sigfried seine Stiftung (*propter loci paupertatem et diffamiam*) verlassen und B. Ludolf dieselbe den Nonnen des Cistercienser Ordens zu Coesfeld übergeben hatte. Von diesen kaupte der Ritter Godfried von Der (?) (*Dominus Gotfridus de Ore miles*) den Ort und übergab ihn dem Herrn Menricus Provisor der Nonnen in Brendenberge, damit daselbst Fürsorge für die Abhaltung des Gottesdienstes getroffen werde. Im Jahre 1245 übergab Menricus das vom Ritter Godfried genannt von Hore empfohlene und von den Nonnen *de fonte* gekaufte Gotteshaus Burloe den Wilhelmiten vor der in Clausur lebenden Schwester Cunegunde in dem Orte Hore. (*Menricus locum recommendatum a Domino Godefrido milite dicto de Hore, qui locum de manibus Dominarum de fonte Monasteriensis dioecesis quadam summa pecuniae redemit — coram inclusa sorore Cunegunde in villa quae dicitur Hore*). — Die Wilhelmiten wurden im Besitze von Burloe durch den Bischof Ludolf von Münster und durch den Archidiacon Hermann von Borken noch im selben Jahre bestätigt (die S. Pantaleonis und kal. Augusti). Zwei Jahre später 1247 erfolgte auch die Bestätigung des Papstes Nicolaus und gleichzeitig die Einverleibung der Wilhelmiten, eines Einsiedler-Ordens, in den Cistercienser-Orden, der im Kloster Burloe bis zu dessen Aufhebung bestanden hat.

Nach dieser dem Copiar des Klosters Burloe entnommenen Darstellung der ersten Entwicklung desselben ist es unmöglich, daß Goswin von Gemen irgend einen Rechtsanspruch auf das Kloster hatte, wie er denselben doch bei Gelegenheit der Separation von der Pfarre Borken 1242 erhoben haben muß. Es leuchtet daher hiernach um so mehr ein, daß das damals zur Sprache gebrachte Recht kein anderes als das Patronat-Recht sein kann, wie schon zuvor (§. 34) angedeutet wurde, nach dem genauen Berichte über die Entstehung des Klosters aber fast zur augenscheinlichen

Gewißheit wird, da das Kloster auf freiem Grunde aus der Schenkung von Freien entstand, das Markenrecht aber (1153) und das Zwollövenne als ein Theil der Mark demselben lange nach der Separation von Borken (nämlich 1257) geschenkt wurde.

Es ist um so mehr von Wichtigkeit, diesen weiteren Grund für das Bestehen eines Patronatrechts der Herren von Gemen an der Borkenschen Pfarre zu beachten, als in jener Zeit dieses Recht nur auf Grund der Dotation der Pfarre verliehen wurde, aus demselben mithin folgen würde, daß der Haupthof Borken ursprünglich den Herren von Gemen gehörte, und bei deren Abstammung vom Wittkindschen Geschlechte, die auch neuerdings vom Herrn Geheimen Archiv-Rathe Wilmans in seinem Werke „Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen“ (S. 423, 427 ff. 447 ff.) dargelegt ist, also ein Wittkindsches Gut war. Hieraus ergibt sich dann beinahe ein geschichtlicher Beweis der im ersten Abschnitte aus der Betrachtung der Markengrenzen als wahrscheinlich nachgewiesenen Ansicht, daß Gemen, der Schulzenhof Müggenborg, der Haupthof (Stadt und Feldmark) Borken und das Rittergut Pröbsting ein zusammengehörendes großes Besitztum gebildet haben, und zwar im Besitze des Wittkindschen Geschlechts. Von Gemen und Müggenborg ist dieses schon früher gezeigt, von Borken ergibt es sich nach dem eben Gesagten und von Pröbsting kann es höchstens zweifelhaft sein, ob es ursprünglich dem Gemenischen Geschlechte oder dem Stifte Breden gehörte, dessen Wittkindscher Ursprung gewiß ist, da die Pröbstinn des Stifts Breden, Heilwig von Bentheim, den Goswin von Gemen im Jahre 1357 mit Pröbsting, dessen Namen schon auf ein Probstei-Gut deutet, belehnte, während schon 1345 Goswin, Herrn Goswins Sohn, von Gemen, das Haus Pröbsting dem Bischöfe von Münster zum Offenhause machte ohne dabei irgend eines Lehnverhältnisses zu erwähnen.

## §. 98.

Die Gunst der Edlen von Gemen für das junge Gotteshaus Burloe, welche sich schon durch die Beförderung der Trennung von der Pfarre Borken von Seiten des Herrn Goswin von Gemen, ferner durch die Schenkung des Markenrechts und des Zwollsvenne von Seiten desselben und seines Bruders Engelbert offenbart hatte, zeigt sich von Neuem in einer Zuwendung eines Gutes von Seiten des Vincenz von Gemen, der zwar nicht als der bereits früher genannte Sohn Engelberts ausdrücklich bezeichnet wird, nach den Namen seiner Kinder aber und nach der Zeit der Ausstellung der Urkunde ohne Zweifel als solcher angesehen werden muß. Die Zuwendung ist indessen nicht eine reine Gabe, vielmehr verkauft Vincenz, der als *honestus juvenis de Gemen* bezeichnet wird, also als Jungher, nicht als Herr der Herrschaft, mit Einwilligung seiner Frau Gertrud (Domina Gertrude) und seiner vier Kinder, nämlich der beiden Söhne Engelbert und Godfried, und der beiden Töchter Mathilde und Palminia, das Haus Emekink im Kirchsp. Borken in der Bauerschaft Wirte dem Kloster Burloe für eine nichtgenannte Summe Geldes. Dieser Verkauf wurde geschlossen sowohl vor dem Richter und den Schöffen in Borken, als auch vor dem Gerichte zu Reken (in foro judicii in villa Reken) und als eine Art Conventional-Strafe wird für den Fall der Nichtbethätigung des Kaufes von Vincenz die Verpflichtung eingegangen, daß er alsdann des Unnerink-Hofes im Kirchsp. Lembeck verlustig werden wolle. Die Urkunde, in welcher Richter und Schöffen von Borken dieses bekunden, ist ausgestellt am Victors-Tage 1274 <sup>174</sup>).

<sup>174</sup>) G. U. B. Nr. 58<sup>b</sup>. aus dem Gr. Burl. Copiar fol. 10.

## §. 99.

Ueber denselben Verkauf haben noch elf Jahre später, nämlich am Sonntage vor Martini des Jahres 1285, Vincenz von Gemen und seine Söhne Engelbert und Godfried selbst eine Urkunde ausgestellt, worin sie gleichzeitig versprechen, daß bis zum nächsten Ostern der Bischof von Münster das Gut dem Kloster Burloe mit besiegeltem Briefe übertragen solle. Die Verkäufer setzen ihre Güter Tempelmann (dictum Templum) im Kirchsp. Borken und Wredinck in Weseke zum Unterpfande und Vincenz und sein Sohn Engelbert verpflichten sich zum Einlager in Borken<sup>175</sup>).

Unter den Zeugen wird Foke de Gemene genannt. Möglicher Weise ist dieser ein seither nicht bekanntes Mitglied des Gemenischen Geschlechts, eben so viel Wahrscheinlichkeit hat es aber für sich, es werde hier ein Mann Namens Foke aus Gemen genannt, da in der Nachbarschaft von Gemen ein Bauerngut dieses Namens liegt, welches noch bis vor etwa 12 Jahren von einer gleichnamigen Familie bewohnt wurde. —

## §. 100.

Erst im Jahre 1290<sup>176</sup>) (ser. 3 ante Convers. b. Pauli ap.) befundet Bischof Everhard von Münster, daß Vincenz von Gemen, der nun samulus genannt wird, mit seinen Söhnen Engelbert und Hermann das Haus Emekinck, dessen Eigenthum dem Bischöfe zustand, also ein ihm eigenhöriges Gut, dem Kloster Burloe verkauft und ihm, dem Bischöfe, dafür das Eigenthum des Hofes (curtis) Welinckhof im Kirchsp. Vette aufgetragen haben, im Wege des Tausches. Diese Urkunde wurde ausgestellt, oder dieser Tausch bedun-

<sup>175</sup>) G. U. B. Nr. 64<sup>a</sup>. aus dem Gr. Burl. Copiar fol. 9 vers.

<sup>176</sup>) G. U. B. Nr. 66<sup>a</sup>. aus dem Gr. Burl. Copiar fol. 10 vers.

gen bei Borken (acta sunt haec apud Borken) in Gegenwart der Ritter Wegelo von Lembefe, Hermann von Lundinghusen, Gerhard von Bermentvelde, Gerlach von Beuzeren, Adolf von Lembefe, Goswin Brant und Hermann genannt (dicto) von Sendene, sowie der Knappen (samuli Goswin von Gemene und dessen Bruder Angeninus und Goswin und Johann von Heyck (welches aber vielleicht Heyth) zu lesen ist). Statt Angeninus könne möglicher Weise Angerunus zu lesen sein, aber mit Bestimmtheit kann statt des g kein z gelesen werden, in welchem Falle es Anzeuinus heißen könnte. Dennoch glaube ich, daß wir hier diesen und kein bisher noch unbekanntes Mitglied des Gemenschen Geschlechts vor uns haben, da der Name im Originale vielleicht undeutlich geschrieben und bei seiner Seltenheit dem Schreiber des Copiars unbekannt war, daher corrumpt hingeschrieben wurde. Anzewin war ja der Bruder Goewins.

Man sieht, daß die Verkäufer wegen der Hörigkeit des verkauften Gutes und wegen des Tausches Schwierigkeiten gehabt haben. Die Urkunde zeigt auch, daß der Bischof damals in Borken anwesend war.

Sehr auffallend ist, daß in den beiden zuvor genannten Urkunden, über den Verkauf des Guts Emefinck die beiden Söhne des Vincenz Engelbert und Godfried genannt werden, hier aber in der Urkunde des Bischofs Engelbert und Hermann. Die drei Urkunden sind an Ort und Stelle aufgenommen, wo die Namen und Personen ohne Zweifel hinreichend bekannt waren, die gerichtliche Urkunde zählt namentlich die Frau und alle vier Kinder des Vincenz auf und bringt dadurch eine Berichtigung des im §. 67 in Beziehung auf dessen Familienverhältnisse Gesagten, indem nun allerdings nicht nur der Name der Frau Christine, sondern auch noch zwei Töchter Mathilde und Palminie genannt werden. Allein auch an den im §. 67 angeführten Stellen werden die Söhne Engelbert und Hermann genannt. Nach den Regeln

der Interpretation muß man zunächst annehmen, daß Vincenz drei Söhne gehabt habe, und dieser Annahme steht um so weniger eine Schwierigkeit entgegen, als Hermann nur in den spätern Urkunden und nicht gleichzeitig mit Godfried genannt wird. Vincenz wird zuerst 1256 erwähnt ohne daß seiner Gemahlin gedacht wird, 1266 war er bereits vermählt, 1274 werden seine vier Kinder genannt und 1285 noch dieselben zwei Söhne, von denen sich jedoch nur der zuerst genannte, also wahrscheinlich der ältere zum Einlager in Borken verpflichtet. Möglicher Weise war Godfried noch zu jung für solche Verpflichtung, vielleicht aber erlaubte seine Gesundheit dieselbe nicht; jedenfalls wird er nicht ferner erwähnt und kann bald nachher und namentlich vor 1290 gestorben sein. Daß dem noch 1274 juvenis genannten Vincenz nach 1285 und selbst nach 20 jähriger Ehe noch ein Sohn geboren werden konnte, ist keineswegs unmöglich, und auch der Umstand, daß Hermann der Sohn des Vincenz 1317 bereits verheirathet war, steht nicht entgegen, denn damals war er jedenfalls über 27 Jahre alt. Es ist daher jedenfalls anzunehmen, daß Vincenz mit seiner Gemahlin Christine drei Söhne gehabt hat, Engelbert, Godfried und Hermann, von denen der zweite im Jahre 1290 wahrscheinlich todt war. — Es möge aber gestattet sein, hier noch eine andere Hypothese aufzustellen, die vielleicht eine noch größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, nämlich die, daß Godfried der Sohn des Vincenz deshalb bei den Geschäften, welche eine Einwilligung der Erben erforderten, nicht ferner genannt wird, weil er sein Rindestheil erhalten hatte, von der Erbschaft abgefunden war und gleichsam in eine andere Familie überging, daß wir in ihm den S. 77 näher besprochenen Ritter Godfried von Gemen genannt von Lembeck finden. Es ist schon an der gedachten Stelle und bei der Erwähnung Engelberts von Gemen und des von ihm gegründeten Zweiges des Gemenischen Geschlechts auf die unverkennbar vorliegende Verwandtschaft

oder Verschwägerung mit dem Geschlechte von Lembeck hingewiesen, die sich theils aus dem Güterbesitze, theils aus dem Auftreten von Zeugen aus den genannten Geschlechtern bei Rechtsgeschäften ergibt. Auch bei der hier besprochenen Urkunde von 1290 ist es auffallend, daß an erster Stelle der Ritter Wessel von Lembeck vorkommt, nebst Hermann aus dem mit dem Gemenschen verschwägerten Geschlechte von Lüdinchusen und Gerhard aus dem durch die Raesfelder Linie des Gemenschen Geschlechts ebenfalls verwandten Geschlechte von Bermentvelde. Auch Adolf von Lembeck befindet sich unter den Zeugen. Es ist nun möglich, daß Christine, die Gemahlin des Vincenz eine Tochter des Ritters Wessel von Lembeck war, welche einen Theil der Herrschaft Lembeck miterbte und diesen ihrem Sohne Godfried übertrug, der auch aus dem väterlichen Vermögen einige Güter zur Abfindung erhielt. Da dieser Godfried von Gemen einen Sohn Goswin hatte und Ritter Wessel von Lembeck den Hof Marbeck besaß, so ist es nicht unmöglich, daß dieser Goswin von Gemen jener ist, der sich Goswinus de Engelrodine dictus de Gemen nannte, da der Sohn Godfrieds im Jahre 1316 allerdings schon wohl Ritter sein konnte. Ueberhaupt steht die Zeitrechnung dieser Hypothese nicht entgegen, wenn man annimmt, daß die Erwähnung Godfrieds von Lembeck in der §. 77 angeführten Urkunde von 1365 die Auffassung zulasse, daß er bereits todt gewesen sei, denn da Godfried der Sohn des Vincenz bereits 1274 lebte und wahrscheinlich schon einige Jahre alt war, so würde er ein Alter von mehr als 90 Jahren gehabt haben.

Allerdings wird durch diese Annahme der Umstand nicht aufgeklärt, daß bereits Engelbert, der Großvater Gottfrieds, mehrere Güter besaß, die auf eine Verbindung mit dem Lembecker Geschlecht hinwiesen.

## §. 101.

Im Jahre 1297 am Tage nach Christi Himmelfahrt<sup>177)</sup> verkaufte Goswin von Gemen mit seiner Gemahlin Christina und seinen beiden Söhnen Hermann und Godfried dem Kloster Burloe, zwei in dessen Nähe gelegene Aecker, genannt die Hasselte und die Valinchart als freies Gut. Wineke, die Wittwe des Heinrich Buschinc, mit ihren Erben Johann und Margarete und Albert, dem Sohne der Letztern, welche sämmtlich zuvor freie Leute der Grafschaft des Herrn Goswin von Gemen waren, *liberi quondam homines comicie nostre*, nach dem spätern Ausdruche „Freibankgerichtsleute“ hatten diese Aecker für 24 Mark münsterischer Denare in die Hände des Herrn Goswin resignirt, und dieser hatte für diese Resignation die zuvor Genannten freigelassen von allem Rechte, zu welchem sie ihm verpflichtet waren (*manumissimus — ab omni jure quo nobis adjacebant*), indem er ihnen zugleich die Erlaubniß ertheilte, sich eine andere (Gerichts-) Herrschaft zu wählen und mit ihren übrigen Gütern, insbesondere mit dem Hause Buschinc in der Bauerschaft Burloe, zu machen, was sie wollten (*dantes eis proprietatem liberam, eligendi alias dominium et faciendi cum reliquis bonis — quidcunque suae fuerit voluntatis*).

Die Urkunde war ausgestellt unter dem Siegel des Herrn Goswin von Gemen, in der Nähe von Gemen (*prope Gemen*), wo die Verhandlung statt fand vor dem Herrn Goswin von Gemen selbst, ferner vor dem Richter in Borken, Goswin genannt Branyt, Ritter, (unzweifelhaft derselbe, welcher gewöhnlich Brant genannt wird) Bernard genannt Quinye (?) Gerlach Rufus und in Gegenwart der Borkenschen Schöffen Everhard von Refen, Werner von Steinhauß (*de lapidea domo*), Lambert von der Linde (*de tilia*), Hermann Brun-

<sup>177)</sup> G. U. B. Nr. 61<sup>b</sup> aus dem Gr. Burt. Copiar.

hardinc, Bertold von Refen, Hesselus von der Kapelle (de Capella), Heinrich gen. Klindinc, Hermann von Raesvelt. Der Richter und die Schöffen von Borken bezeugen, daß sie alles vorher Gesagte gehört und gesehen haben, und bekunden dann, daß die zuvor genannten von Goswin von Gemen manumittirten Leute vor ihnen sich mit allen ihren Gütern der Kirche der h. Maria in Burloe als Wachsziinsige aufgetragen haben (contulerunt se eccl. B. M. in Burloe cencensuales cum omnibus bonis suis) mit dem Versprechen jährlich um Michaelis zwei münsterische Denare als Abgabe (census) zu zahlen. Der Richter und die Schöffen bekennen für dieses Geschäft ihre Sporteln empfangen zu haben (Hujus rei sollarium<sup>178</sup>) nostrum recipientes in hujus facti testimonium veritatis), und bestegeln die Urkunde, damit kein Zweifel entstehe, mit dem Siegel der Stadt Borken.

Die Urkunde ist in rechtsgeschichtlicher Hinsicht merkwürdig, indem sie den Vorgang wie aus Freien Wachsziinsige eines geistlichen Stifts wurden ganz genau darstellt. Die Freien waren dem Freigerichte in solcher Weise untergeben, daß sie nicht ohne Weiteres sich einem andern Gerichtsherrn unterstellen konnten. Es bedurfte der Einwilligung des Gerichtsherrn, des Freigrafen. Auch über ihre Güter hatten sie nicht unbedingtes Verfügungsrecht; vielmehr waren sie gehalten, diese Güter zusammen zu halten und weder zu zersplittern noch zu versetzen, vielmehr veräußerte Theile wieder

<sup>178</sup>) Das Wort Sollarium (auch wohl Sallarium und Salarium) kommt in dieser Bedeutung im Copiar des Kl. Gr. Burloe wiederholt vor auch mit der ausdrücklichen Umschreibung, daß es die Abgabe bedeute, welche die Schöffen von den Parteien zu empfangen hatten. Im Glossar von Du Gange ist diese Bedeutung nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern nur die von Sold oder Lohn bei Kriegsdienst. Es wird dort das Wort Salarium durch das französische Selaire wiedergegeben, welches sich allerdings auch für die Sporteln der Schöffen gebrauchen ließe.

zu erwerben, wie aus einer im Gemenschen Archive noch im Originale vorhandenen Verhandlung an dem freien Stuhle zum Oldendorpe vom Jahre 1547 deutlich hervorgeht.

Ferner ist die Urkunde für die Geschichte Gemens in sofern von großer Wichtigkeit, als aus derselben klar hervor geht, daß die Herren von Gemen bereits 1297 im Besitze der Freigrasschaft waren und zwar im selbstständigen Besitze, da der Lehnbrief von 1280 die Freigrasschaft nicht mit zum Gegenstande hat, und dieselbe eben wenig in den folgenden Lehnbriefen erwähnt wird. Hiernach erweist sich auch die Angabe Rünning's (Monum. Monast. IX. Borkenae S. p. 476) als irrig, welcher die Urkunde mittheilt, wodurch Bischof Adolf von Münster der Stadt Borken den Freistuhl auf dem Pavenbrink vor dem Thore von Borken versetzt im J. 1360, und dabei wörtlich bemerkt: *Posteris temporibus vicini Gehmensium Dinastae hoc gavisissimi sunt privilegio.* Die eigentliche Freigrasschaft Gemen hatte die Freistühle auf dem Oldendorfer Felde und den Weddingstuhl wie Herr von Ledebur in seinem Aufsatze über die Freigrasschaften der Münsterischen Diözese (Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 10 S. 42 u. ff.) richtig bemerkt. Allein die von ihm als wahrscheinlich bezeichnete Ansicht, daß die Freigrasschaft Gemen als Abspiß der Freigrasschaft Heiden durch die Herren von Heiden als Asterlehn der Grafen von Ravensberg an die Herren von Gemen gekommen sei, wofür auch, wie er sehr mit Unrecht annimmt, die Versetzung des Gerichts zu Borken von den Herrn von Heiden an die Herrn von Gemen 1373 sprechen soll, wird hier durch die Urkunde auch wiederlegt, da die Herren von Heiden erst 1317 vom Grafen von Ravensberg mit der Freigrasschaft belehnt werden, die Herren von Gemen aber bereits 1297 im Besitze der Freigrasschaft waren. Eine Lehnrührigkeit derselben vom Bischofe von Münster findet sich nirgend erwähnt. So möchte aus dieser Urkunde eher eine Bestärkung meiner Ansicht sich

ergeben, daß die Freigravasschaft Gemen sich stets im Besitze des Gemenischen Geschlechts gehalten hat, daß sie zwar einen Theil eines größeren Comitats gebildet hat, dieses aber bei der Theilung des großen Wittelindschen Besitzes ebenfalls in Theile zerfallen ist, in das bischöfliche Freigericht Borken und das später im Besitze der Grafen von Ravensberg befindliche Freigericht Heiden, während das Freigericht Gemen beim Geschlechte der Besizer verblieb und für diese den Kern ihrer bevorzugten Stellung und spätern Landeshoheit bildete, die sich erhielt und ausbildete, ungeachtet die Burg Gemen selbst ein Zutphensches beziehungsweise Clevisches Lehn wurde. Das Weitere über das Gemenische Freigericht möge einer späteren eingehenderen Besprechung desselben vorbehalten bleiben.

## §. 102.

Herr Goswin von Gemen gab im Jahre 1299 dem Gerlach genannt Rufus, der in der zuvor erwähnten Urkunde als Schöffe in Borken bezeichnet wird, das Gut Kongink to Arnesvelde im Kspl. Wenteröwyf, welches dieser von ihm zum freien Lehn trug. Dieses Gut vertauschte darauf Gerlach Rufus mit dem Grafen Reinald von Geldern für sein freies Gut in der Pfarre Borken, Bauerschaft (legione) Burloe, genannt Hemekind. Dieses Gut gab Gerlach dem Herrn Goswin von Gemen und dessen Erben wieder zu Lehn in der Weise, daß bei jedem Todesfalle in dienender Hand eine Mark münsterischer Denare als Herwede gezahlt werden mußten. Die Urkunde ist ausgestellt in festo Walburgis <sup>179)</sup> (25. Febr.).

## §. 103.

Hiernach findet sich eine fernere Erwähnung des Herrn Goswin von Gemen mit dem ausdrücklichen Beisatze „Ritter“

<sup>179)</sup> G. U. B. Nr. 61<sup>c</sup> aus dem Gr. Burl. Copiar fol. 8 i. f. XXVIII 1.

indem derselbe als Zeuge auftritt, als der Edelherr Hermann von Loen und seine Gemahlin Gertrud mit Einwilligung ihrer Söhne Hermann und Wichold dem Kloster Burloe das Gut Osmanink im Kspl. Wenteröwyf verkauften und zu Bürgen setzten: Rutger von Bechzete, Alexander gen. Kreytier, Jacob gen. Vogel, Heinrich gen. von Deten, Hermann gen. Cuefinc und Hermann gen. Hermannink. Als Zeugen werden ferner nach dem Herrn Goswin noch genannt die Ritter Herr Gerhard von Berentvelde und Herr Sweber von Ringenberch, dann der Prior Heinrich und die Brüder Aylbert, Johann, Foco, Rutger und Godfried. Die Verhandlung geschah an 3 verschiedenen Stellen (acta sunt hec) in Bredevort, in Wenteröwyf und in Südlohn, und die Gegenwart der Zeugen wird in der Weise angegeben, daß sie an allen drei Orten zugegen gewesen zu sein scheinen. Die Urkunde ist außer vom Aussteller, dem Edelherrn von Loen, auch noch vom Ritter Goswin von Gemen besiegelt, und ausgestellt am 30. Januar (3<sup>tio</sup> kal. Febr.) 1302<sup>180)</sup>. Es scheint, daß Goswin von Gemen zwischen 1299 und 1302 die Ritterwürde erlangt hat.

Unter den Religiosen des Klosters, welche sämtlich nur mit ihrem Vornamen genannt sind, findet sich auch ein Foko, ein Name der in diesen Gegenden in Urkunden jener Zeit sehr selten vorkommt. Möglicher Weise ist es der zuvor genannte Foko de Gemene, und wenn wir einen Angehörigen des Gemenschen Geschlechts in ihm zu erkennen hätten, so erklärt allerdings sein Eintritt in das Kloster Burloe den Umstand, daß er sich ferner in Urkunden mit seinem Geschlechtsnamen nicht mehr findet.

<sup>180)</sup> G. U. B. Nr. 69<sup>a</sup> aus dem Gr. Burl. Copiar fol. 18.

## §. 104.

Ebenfalls im Jahre 1311 tritt Ritter Goswin der Herr von Gemen als Zeuge auf in einer Urkunde, welche der Verein für Geschichte und Alterthumskunde jüngst durch Schenkung des Herrn Professors Hofius aus dem Nachlasse des Vaters desselben erworben hat, und deren Benützung mir durch die Güte des Herrn Assessors Geisberg verstattet wurde. Diese Urkunde<sup>181)</sup> ist am Tage Dionisii des Jahres 1311 ausgestellt von Hermann von Gemen, dem Bruder des Ritters Engelbert, und bekundet, daß der Erste mit Einwilligung seiner nicht namhaft gemachten Gemahlin und seiner Erben der Stadt Borken seinen hörigen Mann Johann Horneveld mit Frau und Kindern auf 12 Jahre für 6 Mark verkauft und dann für diesen Betrag wiederkaufen kann. Innerhalb dieser Zeit soll von keiner der handelnden Parteien eine höhere Abgabe als die gewöhnliche von dem Hörigen erhoben werden, und wenn inzwischen ein Sterbefall eintritt, so sollen beiderseits Abgeordnete gesandt werden, um die Erbschaft zu theilen. Sollten die Gebäude aus Anlaß eines der Contrahenten verbrannt werden (das heißt also wohl von Gegnern eines der Contrahenten in einer Fehde), so soll dafür weder vom Einen noch vom Andern Ersatz geleistet werden. Die Urkunde ist ausgestellt unter dem Siegel des Herrn Goswin von Gemen Ritters, welches aber abgefallen ist. Die Urkunde ist von Interesse für die Geschichte der Hörigkeit. Hermann von Gemen und sein Bruder der Ritter Engelbert sind die zuvor schon erwähnten Söhne des Vincenz von Gemen (§. 67 und 68), und Goswin ist der Herr der Herrschaft Gemen, welche er seit der Abtretung derselben durch seinen Vater Godfried im Jahre 1280 besaß und bis gegen das Jahr 1317 regierte, da er, wie im §. 74 gesagt ist, am 5. Nov. 1316 zum letzten Male erwähnt wird.

<sup>181)</sup> G. U. B. Nr. 75 a.

## § 105.

Dem Ritter Goswin von Gemen folgte in der Herrschaft Gemen sein Sohn Hermann.

Der Schenkung des Grafen Wilhelm von Dale an Goswin von Gemen und seine Söhne ist schon zuvor gedacht, sowie der Verpfändung einer Rente im Kirchspiel Rede, woraus hervorgeht, daß Hermann von Gemen bereits 1302 mit der Schwester des Grafen Wilh. von Dalen vermählt war, deren Name Catharina an anderer Stelle genannt wird. (§. 69 und 70). Es ist auch schon gesagt, daß eine Schwester dieser Catharina an Hermann von Lüdinghausen vermählt war. Die Verschwägerung Hermanns von Gemen mit dem eben genannten Herrn von Lüdinghausen scheint der Grund zu sein, daß Hermann der Alte und Hermann der Junge von Lüdinghausen in einem am Palmabende 1314 mit dem Bischofe Ludwig von Münster geschlossenen Bündnisse, in welchem sie Letzterem für die Dauer seines Lebens ihre Häuser zu Lüdinghausen zu Dffenhäusern machen, den Herrn Hermann von Gemen zu denen zählen, gegen welche sie dem Bischofe nicht zu Hülfeleistung verbunden sein wollen<sup>182)</sup>. Die etwas dunkle Fassung der Urkunde hat Kumann veranlaßt, in seinem handschriftlichen Münsterischen Adlichen Stammbuche<sup>183)</sup> zu berichten, daß im Jahre 1314 die Edlen von Lüdinghausen dem Bischofe von Münster ihren Beistand ver-

<sup>182)</sup> F. U. B. Nr. 78.

<sup>183)</sup> Im Besitze des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Westf., S. Katalog der Bücher und Handschriften von 1861 M. Nr. 30. Der Pfarrer Kumann, welcher diese Handschrift nach 1820 angefertigt zu haben scheint, da er die Jahre 1817 und 1821 darin erwähnt, hat die verlorenen Handschriften Münnings, wenigstens dessen Mimigardia illustris emurtua, benutzt, da er ein Verzeichniß der in derselben und nicht in seiner eigenen Handschrift vorkommenden Geschlechter gibt.

sprochen hätten, wenn er etwa mit Hermann von Gemen Krieg bekäme. Die Urkunde sagt aber ausdrücklich, daß die Herren von Lüdinghausen dem Bischofe ihre Hülfe zusagen: „wider alle die jene die levent, sunder wider Hermanne van Gemene ic“. Außer Legterm nennen beide Herren noch den Johann von Döring und seine Brüder, Conrad von Lindenhorst, Thilman von Hagenbeck und seine Brüder, sowie den Abt von Werden. Hermann der Alte nennt ebenfalls den Grafen von der Mark, während Hermann der Jüngere seine Hülfe auch gegen diesen, wie gegen alle Feinde des Bischofs zusagt. Die Herren von Lüdinghausen schließen die eben Genannten wahrscheinlich theils wegen Verwandtschaft, theils wegen Lehnverhältnisse von der Verpflichtung zur Befehdung aus. Der Bischof von Münster schließt seiner Seite hiervon aus den Erzbischof von Cöln, den Bischof von Utrecht, die Grafen von Geldern und von Cleve und mehrere Mitglieder des letztgenannten Hauses insbesondere, endlich auch die Herren von der Lippe.

Zur Erläuterung der Verhältnisse, welche das Bündniß der Herren von Lüdinghausen mit dem Bischofe von Münster veranlaßten, möge folgende Bemerkung aus Kumanns handschriftlicher Geschichte Münsters<sup>184)</sup> hier angeführt werden: Die Familie von Lüdinghausen hatte sich seit einiger Zeit in zwei Linien getheilt, wovon die eine sich schlechtweg Lüdinghausen, die andere Lüdinghausen genannt Wolf schrieb. Jene besaß das Schloß gleichen Namens, diese die Burg Wolfsberg. Auf jenem haufete Hermann, auf dieser Heidenrich; sie waren Bruderkinder. Heidenrich hatte sich wieder den Willen seines Veters eine neue Burg gebaut und wollte diesem den Antheil, der ihm bei der Erbschaftstheilung zwischen seinem seligen Vater und seinem Onkel, dem Ritter

<sup>184)</sup> Kumann Münsterische Geschichte Thl. II. § 51 S. 105. Handschrift der Vereinsbibliothek zu Münster, M. 28.

Bernard Wulf, Heidenrichs Vater, zugelegt war, nicht herausgeben, Ursache genug, daß beide Vetter in Fehde gerieten. Auch Bischof Ludwig mochte Ursache haben, mit Heidenrich unzufrieden zu sein; er verbündete sich wieder ihn mit Hermann dem Alten und dessen Sohn Hermann dem Jüngeren, die ihm für die Dauer des Krieges ihre Burg zum offenen Hause machten, auch nachdrücklichen Beistand versprachen, so lange bis Heidenrich die neue Burg abgebrochen und seinem Vetter Hermann dem Ältern sein Erbtheil herausgegeben hätte. Es war voraus zu sehen, daß Heidenrich das nicht thun würde; daher wurde festgesetzt, daß nach Einnahme der neuen Burg und des Wulfsbergs Alles zerstört werden sollte außer dem praeurbium Peperlake, welches Hermann dem Ältern zufallen sollte; daß die Beute nach der Anzahl der gestellten Truppen getheilt werden sollte, und daß dem Hermann erlaubt sein sollte, auf der Stelle des zerstörten Wulfsbergs ein Dorf zu bauen. Ob nach Abschluß dieses Bündnisses die Fehde gleich losbrach, verschweigt die Geschichte.

Soweit Kumann. Erhard in seiner Geschichte Münsters<sup>185)</sup> betrachtet das Bündniß der Herren von Lüdinghausen mit dem Bischofe von Münster als eine Folge einer unglücklichen Fehde der Erstern gegen den Letztern; was nach dem Gesagten wohl nicht anzunehmen ist. Die Münsterischen Chroniken berichten von einer Fehde des Bischofs gegen die Herren von Lüdinghausen zu Wulfsberg Nichts, sagen aber, daß Bischof Ludwig dieses Schloß zerstört habe, ohne die Zeit näher anzugeben<sup>186)</sup>. Es ist aber unwahrscheinlich, daß die Zerstörung eine vollständige gewesen sei, und jedenfalls ist die Bedingung des Bündnisses, nach welcher an der Stelle des Wulfsbergs ein Dorf gebaut werden sollte, nicht

<sup>185)</sup> Erhard Gesch. Münsters S. 150.

<sup>186)</sup> Die Geschichtsquellen des Bisth. Münster. I. Bd. Die Münst. Chroniken des M. A. herausg. von Ficker (Münster 1851) S. 45.

zur Ausführung gekommen, da noch jetzt ein Haus Wolfsberg bei Lüdinghausen im Besitze des Freiherrn von Böselager zu Heesen sich befindet. Die Fehde ist wahrscheinlich durch eine Sühne beendet. Uebrigens mag außer dem Familien-Zwiste wohl auch die Rücksicht auf die feindliche Stellung des Grafen von der Mark ein Grund zu dem vorerwähnten Bündnisse gewesen sein, den wir alsbald mit dem Bischöfe in Fehde und Streitigkeiten finden, welche die nächsten Jahre unruhig machten. Der Bischof gewann jedenfalls an Hermann dem Jüngern einen Bundesgenossen wider den Grafen.

#### §. 106.

Es ist schon erwähnt worden, daß Bischof Ludwig im Jahre 1316 die an die Edlen von Ahaus vererbten Güter der Herren von Lon erworben habe. Hierbei tauschte er den Tegebinhof im Kirchspiel Lon an die Herren Johann und Bernard von Ahaus, Vater und Sohn, aus, wobei Hermann von Gemen unter den Zeugen genannt wird, und zwar als Knappe sogleich nach den Rittern. Der Tausch geschah am Palm-Abende 1316 <sup>187)</sup>.

#### §. 107.

Noch im selben Jahre ward Hermanns Thätigkeit in einer Fehde in Anspruch genommen, welche zwischen zwei Herren ausgebrochen war, die beide durch seine Gemahlin in verwandtschaftlichem Verhältnisse zu ihm standen, zwischen Hermann von Lüdinghausen und dem Grafen Wilhelm von Arnsberg, dem Bruder der Richarde, der Gemahlin des Grafen Wilhelm von Dale, des Schwagers Hermanns von Gemen. Die zuvor schon erwähnte Verwandtschaft des Grafen von Arnsberg mit der Frau des Herrn Hermann von

<sup>187)</sup> G. u. B. Nr. 80. Nünning Monumenta Monasteriensia pag. 27.

Gemen und die Verschwägerung des letzten mit Hermann von Lüdinghausen, dessen Gemahlin also auch eine Verwandte des Grafen von Arnberg war, mögen Hermann von Gemen in diese Fehde hineingezogen haben. Am 30. November 1316 verbrieft er urkundlich in Gemeinschaft mit Johann von Döring, beide als Knappen bezeichnet, von Seiten des Herrn Hermann von Lüdinghausen und seiner Verbündeten das Versprechen eines Waffenstillstandes vom 6. December 1316 bis zum 6. Januar 1317<sup>188)</sup>. Die Fassung der Urkunde dahin: „quod damus firmas treugas ex parte Domini Herm. de Ludinchusen in hac parte complicum . . . observaturas pro se et suis amicis“ schließt zwar die Annahme nicht aus, daß die beiden genannten Knappen auf Seiten des Herrn von Lüdinghausen thätigen Antheil an der Fehde genommen haben, läßt aber eben wohl die Auffassung zu, daß sie nur als Vermittler auftreten. — Daß zwischen Hermann von Gemen und Johann von Döring oder zwischen beiden und der Familie von Lüdinghausen verwandtschaftliche Verhältnisse bestanden, ist bei der wiederholten Erwähnung beider (vgl. S. 97) sehr wahrscheinlich, aber läßt sich nicht näher nachweisen.

Die Veranlassung der Fehde zwischen dem Grafen von Arnberg und dem Herrn von Lüdinghausen ist, wie Seiberß<sup>189)</sup> sagt, unbekannt; er zählt sie aber gewiß mit Recht zu den zahlreichen Fehden, welche als eine Folge des Zwiespalts im Reiche durch die Doppelwahl Friedrichs von Böhmen und Ludwigs von Baiern anzusehen sind. Diese beunruhigten Westfalen und den Niederrhein von 1313 bis 1318. Der Erzbischof von Köln, Heinrich II. von Birne-

<sup>188)</sup> G. U. B. Nr. 80<sup>a</sup>. Wigands Archiv für Gesch. u. Alterthumsk. Westf. Bd. 7. S. 131. Gelenii Farragines tom. 9. p. 63.

<sup>189)</sup> Seiberß Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen, I. Abth. Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnberg (Arnberg 1845) S. 215.

burg, stand mit dem Grafen Engelbert von der Mark auf Seiten Friedrichs von Oesterreich, während alle übrigen Herren in diesen Landen Ludwig von Baiern anhängen. Der Erzbischof Heinrich wurde zu dieser Parteilstellung aber nicht bloß dadurch veranlaßt, daß er ein eigenwilliger und gewaltsamer Mann war, wie Seiberg sagt, sondern verfolgte hierbei ein besonderes Interesse, welches die ganze Parteilstellung einiger Maaßen aufklärt. Graf Diederich VII. von Cleve, welcher sich im Kriege des Königs Albrecht und der Stadt Cöln gegen den Erzbischof Wigbold von Holte gestellt hatte, war 1305 gestorben und hatte aus seiner ersten Ehe mit Adelheid von Geldern einen Sohn Otto hinterlassen, der ihm als Graf von Cleve folgte, und dessen Stiefschwester Anna aus des Vaters 2ter Ehe mit Margarethe von Kyburg Godfried dem Sohne des Grafen Wilhelms von Arnberg vermählt war. Graf Otto von Cleve bekam sogleich Streitigkeiten mit dem Grafen Eberhard von der Mark wegen des Schlosses Holte, die Erzbischof Heinrich 1307 vermittelte. Graf Otto war mit der Nichte des Erzbischofs vermählt, mit Mathilde, der Tochter Ruprechts von Birneburg. Aus dieser Ehe stammte nur eine Tochter Irmgard, nach dem um 1311 erfolgten Tode ihres Vaters mit Adolf dem Sohne des Grafen Engelbert von der Mark verlobt, bei Gelegenheit als ihre Mutter als Wittve sich an den Erzbischof, ihren Oheim, wendete, um sich seines Schutzes in ihren Angelegenheiten zu versichern<sup>190)</sup>. Der Erzbischof erhob Anspruch auf den Heimfall der Cölnischen Lehne der Grafschaft Cleve, und Friedrich von Oesterreich, von diesen Verhältnissen unterrichtet, ließ ihm durch seinen Bruder versprechen, ihm zu deren Erlangung behülflich zu sein, falls er ihn wählen und krönen werde, welches auch geschah. Auf diese Weise standen der Erzbischof

<sup>190)</sup> Diese Verlobung löste sich aber später sfr. Sacomblet Urk. III. Nr. 225.

und der Graf von der Mark auf Seiten Friedrichs von Oesterreich. Ludwig der Baier aber that den Grafen von der Mark in die Acht und gab seine Reichslehne dem Grafen von Cleve. Die geächteten Grafen von der Mark aber fanden an dem Luxemburger Hause eine Stütze, und wir sehen bei der wieder aufblühenden Macht der Luxemburger auch das Märkische Grafenhaus mehr und mehr steigen<sup>191)</sup>. So spiegeln sich die Zerwürfnisse in den höchsten Regionen selbst in den engsten Kreisen wieder, und es ist gewiß eine ganz gegründete Annahme, die zuvor erwähnte Fehde zwischen dem Grafen von Arnberg und dem Herrn von Lüdinghausen zu denen zu zählen, welche in der Zerrissenheit Deutschlands durch den Streit um die Krone ihren Grund haben.

#### §. 180.

Nur noch einmal nach dieser Zeit geschieht Hermanns von Gemen Erwähnung, als am Pfingstmontage des Jahres 1318 der Ritter Theodoricus de Steinre den Mansus Eykerinck im Kirchspiel Selem demselben als seinem Herrn (Lehnsherrn) resignirte<sup>192)</sup>. Zwischen den Jahren 1318 und 1325, wo Heinrich als Herr von Gemen auftritt, haben wir mit Gewißheit den Tod Hermanns zu setzen. Kindlinger im 44ten Theile seiner Handschriften<sup>193)</sup> sagt ohne nähere Angabe: 1320 floruit Henricus de Gemene. Mir ist eine Urkunde, aus welcher dieses hervorginge, nicht bekannt. Ist die Angabe richtig, so würde wohl mit großer Wahrscheinlichkeit das Jahr 1319 als das Todesjahr Hermanns anzunehmen sein. Da er 1302 schon verheirathet war, so hat er vielleicht nur ein Alter von 50 Jahren oder wenig dar-

<sup>191)</sup> Schon 1326 erhielt Graf Engelbert von der Mark eine Lehnrente von Luxemburg. Orig. im Düsseld. Prov. Archiv.

<sup>192)</sup> G. U. B. Nr. 89.

<sup>193)</sup> Kindlingers Handschriften Tom. 44. p. 260.

über erreicht; Ritter scheint er nicht geworden zu sein, indem er stets nur als *samulus*, Knappe bezeichnet wird. Als selbstständiger Herr der Herrschaft Gemen scheint er nur kurze Zeit regiert zu haben. (Vgl. S. 67.)

### § 109.

In die letzten Jahre Hermanns oder in die ersten seines Nachfolgers fällt eine Begebenheit, welche für die Nachbarschaft Gemens nicht ohne Wichtigkeit ist und auch in der späteren Geschichte der Herren von Gemen nicht ohne Einfluß bleibt, die Erhebung der seitherigen villa Ramsdorf zu einer Stadt mit Befestigung und mit demselben Rechte wie die übrigen Städte Münsterlands. Diese Stellung gewährte Bischof Ludwig der seitherigen auf dem bischöflichen Haupthofe entstandenen villa im Jahre 1319<sup>194)</sup>.

Eine besondere Veranlassung hierzu finden wir nicht angegeben. Wahrscheinlich war das Streben, im westlichen Theile des Bisthums dem Lande durch die Vermehrung der festen Plätze mehr Sicherheit zu gewähren, die Ursache der Erhebung Ramsdorfs zu einer festen Stadt. Der Punkt war in der Mitte der Besitzungen der mächtigen Dynasten von Belen, Bermetvelde, Lon und Gemen sehr vortheilhaft gewählt und konnte selbst gegen ferner liegende mächtige Grenznachbarn wie die Grafen von Geldern und Cleve einen Stützpunkt darbieten, wie sich dieses später in den sogenannten Hoya'schen Unruhen zeigen wird. Daß um die Zeit der Befestigung Ramsdorfs diese Maßregel besonders gegen Gemen gerichtet gewesen wäre, ist nicht wahrscheinlich; eher dürfte sie als eine Maßregel gegen die Herren von Belen und Bermetvelde zu betrachten sein, mit denen der Bischof nach Nachrichten des Belen'schen Archivs wegen eines Zolles in eine für ihn günstig beendete Fede gerieth. Es möge hier

<sup>194)</sup> Niesert u. s. B. II S. 516, Nr. 189.

noch Platz finden, was Kumann in seiner handschriftlichen Geschichte Münsters über die Erhebung Ramsdorfs zur Stadt sagt: Nach Angabe des Inhalts der Urkunde fährt er fort <sup>195)</sup>: „So erhielt 1319 das Dorf Ramsdorf Wigboldsrechte, woselbst auch in diesem Jahre die schöne Pfarrkirche gebaut wurde. Ramstorp hieß vor diesem Bramstorp, weil daselbst das Amtshaus auf dem Braem lag, wozu alle Orte des nachherigen Amts Ahaus außer Wessum, Wüllen und Aisseten gehörten. Die darin liegende Kapelle war vorhin Tochterkirche von Breden und wurde von dem Pfarrer daselbst mit einem Rektor besetzt. Seit Ramstorp eine eigene Pfarre bildet, entrichtet der dasige Pfarrer nach einer Handschrift dem zu Breden eine gewisse jährliche Abgabe“.

#### S. 110.

Der Sohn Hermanns von Gemen, welcher ihm nachfolgte, Heinrich, ist zuerst im Jahre 1316 mit seinen vier Schwestern urkundlich genannt. Die erste Urkunde, welche ihn ferner und zwar ohne Zweifel als Herren zu Gemen bezeichnet, ist vom Dienstage nach Reminiscere (4. März) des Jahres 1325. An diesem Tage bekundet nämlich der Ritter Wilhelm Ruzе mit seinem Sohne Johann, daß er das Gut to der Hare, welches er von Heinrich von Gemen zu Lehn trage, gegen das Eigenthum einiger Grundstücke neben der villa Nyenberg (die Abkürzung könnte auch Nyenborg gelesen werden) vertauscht habe, welche fortan von ihm und seinen Nachfolgern von Heinrich von Gemen und seinen Nachfolgern zu Lehn getragen werden sollen. Zeugen hierbei sind die Herren Anzevin von Gemen und Everhard Corsh, beide Ritter, Johann von Dörinc, Theoderich von Monument, Gerlac von Lon und Gerhard Eckolt. Das Siegel in gräu-

<sup>195)</sup> Kumann Münsterische Geschichte Thl. II S. 117. (Handschrift der Vereinsbibl. zu Münster, M. 28).

lichem Wachs zeigt einen Eisenhut (Judenhut) mit einer Feder und die Umschrift S. Wilhelmi Rucen<sup>196)</sup>.

### S. 111.

Die Nachrichten, welche sich in den nächsten fünf Jahren über Heinrich von Gemen finden, beziehen sich fast ausschließlich auf einen bedeutenden Rechtsstreit mit dem Stifte Breden über das Vogteirecht. Dieser Rechtsstreit ist hier in seinem ganzen Zusammenhange darzustellen und nöthigt daher zu einer genaueren Betrachtung des Vogtei-Rechts der Herren von Gemen über das Stift Breden. Hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse des Vogtei-Rechts möge hierbei zunächst auf die sehr gebiegene Abhandlung über „die kirchlichen Vogteien im früheren Mittelalter von Staatsanwalt C. Maßmann“ verwiesen werden, welche im Jahrgange 1866 der „Blätter zur näheren Kunde Westfalens, redigirt von Dr. Seiberg in Arnsberg“ erschienen ist, und deren Angaben über die Stellung des Vogts zum Stifte und zu dessen Leuten in den darzuliegenden Verhältnissen der Vogtei Breden sich bestätigt finden.

Um zunächst den Gegenstand festzustellen, auf welchen das Vogteirecht sich bezog, möge hier ein Verzeichniß der Güter des Stifts Breden folgen, nach den Kirchspielen und soviel thunlich nach den Bauerschaften in alphabetischer Folge aufgeführt. Diejenigen, welche das jüngste notarielle Verzeichniß der zur Herrschaft Gemen gehörenden Grundgüter und Gerechtsame (das sogenannte Gemenische Lagerbuch) vom Jahre 1793 aufführt, sind mit gesperrter Schrift bezeichnet. Das Stift besaß nach dem Lagerbuche noch in 16 Kirchspielen 80 Höfe, nach der folgenden Zusammenstellung aber 177 Höfe in 46 Kirchspielen, welche mit Ausnahme der hol-

<sup>196)</sup> G. U. B. Nr. 95.

ländischen Alten, Almelo, Oldensal und Wenterstwyk, sämmtlich der Diöcese Münster angehören.

Die hier folgende Angabe der Güter möge hinsichtlich ihrer trockenen Ausführlichkeit ihre Rechtfertigung darin finden, daß aus derselben ein Bild der Bedeutsamkeit des Breiden'schen Stiftguts sich ergibt, außerdem aber in diesem Besitze, welcher zum kleinsten Theile wohl auf Kauf oder andern onerosen Erwerbstiteln beruht, zum größten Theile aber aus späteren Zuwendungen und aus der ursprünglichen Stiftung Walbert's besteht, ein Anhalt zur Ermittlung des Wittekindschen Familienbesitzes in diesen Gegenden, sowie zur Erforschung späterer Zuwendungen an das Stift gegeben wird. Endlich gewährt der Nachweis, daß das Bestehen vieler noch existirender einzelnen Bauerngüter bis nahe an das 13. Jahrhundert oder in dasselbe hinaufreicht, auch ein culturhistorisches Interesse. Derjenige Leser aber, welcher keinerlei Interesse an dem jetzt folgenden Güterverzeichnisse findet, möge dasselbe einfach überschlagen. Das Stift besaß also

- I. Kirchspiel Ahlen: 1. Buttindorp, 2. Curtis Ostorp, 3. Curtis Bosdinghe.
- II. R. Almelo: 1. Arenhorst.
- III. R. Alten: 1. Gerhus, 2. Heync, 3. Hondorp, 4. Loedekinc 5. Menekinc, 6. Wickering.
- IV. R. Altenberge (Oldenberge): 1. Grote- und 2. Lütke-Claholt, 3. Wescelinc.
- V. R. Alstede: 1. Oderdinc.
- VI. R. Appelhülsen (in legione Apenhülsen): 1. Heemekinch.
- VII. R. Billerbeek: 1. tor A.
- VIII. R. Bochold, B. Borle: 1. Gesing (Ghesynch); B. Heemden: 2. Hidding ohne Angabe der Bauerschaft, 3. Delebrugghen, 4. ten Haghe, 5. Hoykinc, 6. Hünic, 7. Metynch, 8. Thetinc (Thesing?), 9. Schellkingh (Ries. U.=S. IV. S. 503), 10. Weninc.

- IX. R. Borken B., Horfeld: 1. Bollenberg, 2. Ehling (Edelinc), 3. Nienhaus, B. Marbeck, 4. Bornefeld, 5. Welmering, B. Rhedebrügge (in dem Prozesse Homer), 6. Große und 7. Kleine Thebing (Theben), 8. Ehlting, B. Wirte, 9. Knüfing, 10. Lensing (Lenting).
- X. R. Burlo: 1. Stockinc.
- XI. R. Brechte: 1. Hanebeck (cf. S. 55).
- XII. R. Bredevort B. Niste: 1. Menefinc.
- XIII. R. Coesfeld B. Kockel: 1. Piper.
- XIV. R. Darfeld: 1. Therinc, 2. Rintinc.
- XV. R. Dingden: 1. Lütke Dra (tor Dra).
- XVI. R. Dinrperlo: 1. Hettelinc.
- XVII. R. Drensteinfurt (Steynuorde in Drino): 1. Averdunc, 2. Berghe, 3. Buren, 4. Echintorpe (Esfendorp), 5. Hartorp, 6. Panewic (Pannic), 7. Wydesteyne (Weisse).
- XVIII. R. Eibergen (Eeberge): 1. Hulset.
- XIX. R. Emsdetten (Detten upper Emese): 1. Dveretscha.
- XX. R. Enschede: 1. Wiffefinc.
- XXI. R. Erle: 1. Westerwich.
- XXII. R. Gescher, B. Büren: 1. Deggering (Degherinch), 2. Hoyng (Hoginc), 3. Roggenhorst, B. Estern, 4. Börger (Borigerinch), 5. Heming (Hemefinc), 6. Westefinc, 7. Wiemanninc, B. Tungerlo, 8. Bönning (Bonifinc), 9. Schulze Egberding, 10. Haveresch, 11. Hermeler (Hermoldinc), 12. Jebing (Jobing), 13. Meesing, 14. Reelt, 15. Wiemelt,
- ohne Angabe der Bauerschaft:
16. Bodichus, 17. ton Brinke, 18. Buchtere, 19. Coninges (Connyncgynch), 20. Hoyginc, 21. Sceuegerhart vel dictus Lebinc, 22. Lubbinc, 23. Rutenwif,

24. Rynoldinc, 25. ton Schade, 26. Suderland,  
27. Thetinc.
- XXIII. R. Heef: 1. Schmedinc, 2. Therinc.
- XXIV. R. Heiden, B. Leblid: 1. Bornfeld (Gut Lütke  
Bornfeld oder die Höingshöfe).
- XXV. R. Hövel: 1. Acwic (Aquac).
- XXVI. R. Horstmar: 1. Schagehorn.
- XXVII. R. Laer (Lare): 1. Menefinc, 2. Roterdinc, 3. Sme-  
dinc, 4. Bresenkotte.
- XXVIII. R. Legden: 1. Bruninc, 2. Godenardinc, 3. Lud-  
gerinc, 4. Plencterinc.
- XXIX. R. Lembeck, B. Westendorp: 1. Dalhues, 2. Kol-  
schinc, 3. Limberg.
- XXX. R. St. Mauriz bei Münster: 1. Swartmanshove.
- XXXI. R. Oldensal: 1. Thie (thon Thie).
- XXXII. R. Osterwick: 1. Messinc, 2. Lülff (Ludevoldinc),  
3. Timpenhove, 4. Wenneker (Wenninc), 5. Ibing.
- XXXIII. R. Ramsdorf, B. Bledinghooft: 1. Boginc, 2. Se-  
lefinc, 3. The sing, B. Holtbusen, 4. Leyhus,  
5. Weddeling (Wedelid), B. Knüverdorp, 6.  
Höbing, ohne Angabe der Bauerschaft, 7. Brün-  
sing, 8. Hummelt (Hunboldinc), 9. Selting,  
10. Tenk (Tenking Hetebrinc).
- XXXIV. R. Refen (Recne): 1. ton Berghhe.
- XXXV. R. Rhade, 1. Roß.
- XXXVI. R. Rhede, B. Bardingholt: 1. Boine (Boginc),  
2. Etifinc, 3. Pleiting (Pledefinc).
- XXXVII. R. Schöppingen: 1. Hotinc.
- XXXVIII. R. Stadtlohn, B. Almensid: 1. Gelsing (Ghel-  
tinc), 2. Holtkamp, 3. Nering, 4. Siding  
(Bidinc?), B. Büren, 5. Rönning (Coninginc),  
B. Estern, 6. Brüging (Brughinic), 7. Har-  
rier (Hergerinc), 8. Leferinc, 9. Lenscher-  
mann, 10. Ratmar (des Vosses hus Ratma-

ninc), B. Westendorp, 11. Imming (Imminc), B. Windfeld, 12. Benneker (Benningc), 13. Jding (Jfinc), 14. Siding, ohne Angabe der Bauersch., 15. Dubboldinc, 16. Nitinc, 17. Schü- ring.

XXXIX. R. Südlohn, B. Eschlon: 1. Siebing (Bibinc?), B. Estern, 2. Weening, B. Nichtern, 3. The- sing (Thetinc), ohne Angabe der Bauerschaft, 4. Vollenberghe.

XXXX. R. Belsen, B. Waldvelen: 1. Brinchus, 2. Bubert (Bobartinc), 3. Garvert (Derbartinc), 4. Sie- belst (Siboldinc), 5. Verhus (Vrefrinchusen?), B. Nordvelen, 6. Höbing (Jobinc?), 7. Hon- velmann.

XXXI. R. Breden, B. Elwick, 1. Röring (Rodering) B. Grote Mast, 2. Schmeing (Smedinc) B. Kockel, 3. Lohus.

XXXII. R. Walstede: 1. Evinchem.

XXXIII. R. Wenterowyl: 1. Broderinc (Nies. U. = B. IV. S. 479), 2. Eling, 3. Hamefinc to Huppelo, 4. Hettelinc, 5. Hildebolding, 6. Lefardinc, 7. Me- nefinch (cf. S. 62), 8. Rynhues, 9. Siding, 10. Stemering.

XXXIV. R. Wesefe: 1. Böing, 2. Borger, 3. Büning, 4. Brömmel, 5. Leyking.

XXXV. R. Wessum: 1. Lantinc, 2. tor Schüren, 3. Jbinc.

XXXVI. R. Wüllen, B. Borle: 1. Boger (Boginc), 2. En- nekemann, 3. Roscher, 4. Uebeker (Bbbinc) B. Schapstedt, 5. Einch (Engetinc), 6. Emifing, 7. Reymarinc.

Schließlich mögen noch verschiedene schon früher genannte Bestandtheile des Bredenschen Güterbesitzes hier erwähnt werden, von denen es zum Theil nicht nachzuweisen ist, daß sie unter den vorgenannten Gütern vorkommen; es sind dieses

- a) 7 partes allodii Ocelini de Were in curia Hasbeck. (§. 2.).
- b) die advocatia in Linen (§. 31.).
- c) die 6 curtes: Nunninc, Denc, Lintlo, Tungerlo, Nunninc und Merste und die 2 mansi Overcamp und Rolinc (§. 56. u. 57.).

Nach Aufzählung der dem Vogtei-Rechte unterworfenen Güter des Stifts Breden sind zunächst die Rechte des Vogts an diese Güter zu nennen. Diese Rechte bildeten gerade den Gegenstand der Streitigkeiten zwischen dem Vogte und dem Stifte. Letzteres behauptete, daß dem Vogte ausschließlich nur der Vogtschilling gebühre. Thatsächlich aber bezog der Vogt bis zur Aufhebung des Stifts und auch nach derselben bis zur Ablöse der Gefälle manche andere Abgaben und zwar von den verschiedenen Pflichtigen verschiedenartige Gefälle und Leistungen und auch die gleichartigen nicht in gleichem Maaße bei den einzelnen Pflichtigen. Es würde zu weit führen, die Verpflichtungen jedes Einzelnen hier aufzuführen, daher sollen nur alle einzelnen Arten dieser Verpflichtungen, welche sich im Lagerbuche aufgezeichnet finden, hier angegeben werden. Unter dem Namen Vogtschilling kommt bei keinem Pflichtigen eine Abgabe vor. Dagegen besteht für alle Güter die Verpflichtung Herbst- und Mai-Bäte zu zahlen, und es ist möglich, daß unter diesem Namen dieselbe Abgabe bezeichnet wird, welche früher als Vogtschilling vorkommt. Die zweite bei allen Gütern vorkommende Verpflichtung ist die, kein Holz auf dem Gute zu hauen, insbesondere kein Nutzholz (Eichen), ohne vorher die Genehmigung des Vogts einzuholen. — Leistungen, welche nicht allgemein und bei Einzelnen in verschiedenem Umfange vorkommen, sind: Hand- und Spann-Dienste und zwar Wochendienste (1 Tag in jeder Woche), Mai-Dienste, Mäh-Dienste, Dienste zum Heuen, und zwar bei einigen nur für eine genannte Wiese, bei Einem auch gegen Vergütung von 3 Stübern, Holzschneide- (Säge=)

Dienste, Boten- und endlich Wacht-Dienste. Als Abgaben kommen vor: Hühner (Fastnachts- und Marken-Hühner), bei Einem ein Rauchhuhn von einer Leibzucht; Gänse (Marken-Gänse), Schweine (Zehnt-Pugge); Wachs (Markenzins-Wachs); Heu; Holz (bei Mehreren wöchentlich ein Fuder Brennholz, bei anderen ein oder mehrere Fuder Thomas-Holz, wohl so genannt, weil es auf Thomastag geliefert werden mußte). Die Verpflichteten hatten die Dienste, insofern nicht wie bei gewissen Mähe-Diensten ein besonderer Ort der Leistung feststand, sämmtlich in Gemen zu leisten und die Abgaben dahin zu liefern. Es ergibt sich übrigens, daß nicht alle Leistungen und Abgaben aus dem Vogtei-Rechte hervorgingen; so hatten die Marken-Hühner und Gänse, die Zehnt-Schweine, das Markenzins-Wachs ihrer Natur gemäß in besondern Rechstiteln ihren Grund z. B. in einem Markenherrn- oder Markenrichter-Rechte, welches den Herrn von Gemen als solchen und nicht in ihrer Eigenschaft als Vögte von Breden zustand. Es ist möglich, daß bei einzelnen Pflichten im Laufe der Zeit die Herren von Gemen wegen Grund-Verleihungen oder irgend anderer Rechtsverhältnisse manche von den Abgaben erworben haben, und es ist sehr schwer und in manchen Fällen unmöglich, die vogteilichen Verpflichtungen als solche zu ermitteln. Das aber ist wohl jedenfalls festzuhalten, daß die Verpflichtungen, welche sich bei allen Pflichten finden, als auf dem Vogtei-Rechte beruhend zu betrachten sind. Diese allgemeinen Verpflichtungen sind nun wie gesagt die Entrichtung einer Bäte (Bade, Vogtschilling?) und die Anerkennung eines gewissen Obereigenthums des Vogts in Beziehung auf die Holzungen der Güter. Nicht alle Güter hatten Wälder oder Büsche, und daraus erklärt es sich, daß die Verpflichtung zur Holzlieferung sich nicht allgemein findet. Allgemein aber ist das Bewilligungsrecht des Vogts zum Holzhauen, wenn auch nur ein oder anderer Baum auf dem Gute vorhanden war, und hieraus, sowie aus den

sehr beträchtlichen Holzabgaben geht gewissermaßen ein beanspruchtes Obereigenthum in Beziehung auf die Holzungen hervor. Daß ein solcher Anspruch nicht so ganz fern lag, ja wohl auf die ganzen Güter ausgedehnt werden mochte, wird einleuchtend, wenn man auf die Entstehung des Vogtei-Rechts und dessen ursprünglichen Charakter einen Blick wirft.

Nach dem ältesten deutschen Rechte war nur der völlig Freie zur selbstständigen Vertretung seiner Rechte vor dem Richter befähigt, konnte also auch nur Grundeigenthum im vollen Sinne des Wortes besitzen. Unfreie konnten allerdings erbliche Nutzungsrechte an Grund und Boden haben, nicht aber das volle Eigenthum. Der freie Eigenthümer war ihr Vertreter vor Gericht und ihr Gerichtsherr nach dem Hofrechte. Diese aus dem Eigenthumsrechte und der Freiheit hervorgehende Rechtsvertretung ist im Allgemeinen die Grundlage des Vogtei-Rechts. In Beziehung auf die Vogtei über kirchliche Stiftungen ist noch besonders zu bemerken, daß die geistlichen Personen eines solchen Stifts zwar persönlich frei waren, indessen doch nicht in der staatsrechtlichen Bedeutung, daß sie Eigenthum haben und die Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen ausüben konnten. Eben so fehlte es an einer Rechtsnorm, wonach die Genossenschaft als solche erbliches Grundeigenthum erwerben konnte. Insbesondere in dem Bereiche des alten Sachsenrechts stand auch das Anrecht der ganzen Familie an das Grundeigenthum, welches im Besitze des Familienhauptes war, einer Uebertragung an eine geistliche Genossenschaft im Wege. Alle diese Verhältnisse führten dazu, daß jede geistliche Besizung einen Vogt haben mußte, der gewissermaßen als Repräsentant des freien Eigenthümers in politischer Hinsicht anzusehen war. Ihm lag die Vertretung vor Gericht ob, sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Hörige. Die Vogtei kann also in gewisser Hinsicht als eine Verttheidigung und ein Schutz-Amt vor Gericht, als *advocatia*, angesehen werden, allein sie war dieses im Sinne des alten

Rechts nur als ein Ausfluß des Obereigenthums. Daber wird sie als tuitio und mundiburdium, aber auch als sale bezeichnet, welcher Ausdruck gleichbedeutend mit Obereigenthum, volles, wahres Eigenthum ist. (Tutela et advocatia quae vulgo Sale dicitur heißt es von der Vogtei in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp über das Kloster Neuworf vom Jahre 1168). Die Bögte waren also nach der strengen Auffassung des alten Rechts gewissermaßen die wahren Eigenthümer, die Obereigenthümer des Stifsguts ähnlich wie die trustees des heutigen englischen Rechts in gewissen Fällen als die wahren Eigenthümer dem Rechte nach angesehen werden, obwohl ihnen in der That durchaus kein Eigenthum zusteht. Da eben eine Uebertragung des Obereigenthums an eine geistliche Stiftung nicht möglich war, so folgt daraus, daß dasselbe in der Regel beim Stifter verblieb, daß mithin die Vogtei in der Familie des Stifters erblich war. Herr Plafmann stellt die Erbllichkeit der Vogtei gewissermaßen als etwas Nothwendiges, als eine unabänderliche Consequenz der herrschenden Rechtsgrundsätze auf. Er scheint aber wohl etwas zu weit gegangen zu sein und man wird richtiger die in der Hauptsache allerdings mit Herrn Plafmanns Ansicht übereinstimmende Ansicht des Herrn Geheimen Archivraths Wilmans annehmen, der in seinem vortrefflichen Werke: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Bd. 1. S. 400 in Beziehung auf die der Ansicht des Herrn Plafmann gerade entgegen stehende Ansicht von Sudendorf sagt, man müsse diesem im Principe Recht geben und anerkennen, daß nach den Capitularien die Bögte stets gewählt werden sollten. „Über es lag in der Natur der Verhältnisse, daß, wenn ein Kloster seine Stiftung vorzugsweise Einer Familie verdankte, diese auch nothwendig von Anfang an sich im Besitze der Vogtei erhielt“. Das Bogtei-Recht wurde in dem Maße als Eigenthum betrachtet, daß es nicht nur vererbt, sondern auch vererbt und veräußert, insbesondere zu

Lehn gegeben wurde, so daß neben dem eigentlichen Vogte auch Intervögte entstanden. Aus der Grundidee der Vogtei als politischer Vertretung des Obereigenthums ergeben sich die Obliegenheiten und Berrichtungen der Vögte, sowie diesen entsprechend ihre Gerechtsame und Einkünfte. Zunächst konnte ein geistliches Stift nach dem ursprünglichen alten Rechte Eigenthum erwerben und veräußern nur durch den Vogt, wie sich in den alten Formeln *traditionem suscipere* oder *tradere per manus advocati* zeigt. Der Vogt hatte den Gerichtsbann, den Heerbann und den Forstbann als wahrer Eigenthümer, indeß nicht über die Klosterleute selbst, welche frei waren, auch überhaupt dem Heerbanne gar nicht unterlagen, ebenfalls nicht in Beziehung auf die Grundstücke, welche das Stift selbst bebaute, sondern über die *familia* des Stifts, über alle hörigen Leute und Güter. Den angegebenen Befugnissen, welche auch den Schutz der *familia* gegen das Stift selbst einbegriff, entsprechen die Abgaben und Leistungen, welche der Vogt zu empfangen hatte. Allgemein war die eigentliche Gerichtsbesoldung, welche unter verschiedenen Namen vorkommt, *servitium*, Vogtdienst, Vogtschilling und dergleichen. Zu ihr gehörte auch in der Regel ein Theil der Straf gelder. Neben der Gerichtsbesoldung finden sich *petitiones* und *exactiones*, Beden (Bäten) und Schatzungen, und diese waren es, welche von den Stiftern den Vögten am meisten streitig gemacht wurden, während die Vögte ihrer Seits sich gerade auf diesem Gebiete, sowie auf dem Gebiete des Forstbannes und der Ansprüche an das Holz der Vogteigüter die stärksten Uebergriffe zu Schulden kommen ließen. Erwägt man, daß auf Seiten der Vögte der Grundgedanke stets mehr oder weniger lebendig sich erhielt, daß sie die wahren Eigenthümer des vogteilichen Stiftsguts wären, auf Seiten der Stifter aber die Vogtei lediglich als ein im Laufe der Zeit immer überflüssiger werdendes Schutzamt angesehen wurde, welches mit dem Vogtschilling hinlänglich be-

lohnt wäre, so kann es nicht befremden, daß auf der einen Seite als unerlaubter Uebergrieff erschien, was auf der andern als ein Ausfluß guten alten Rechts angesehen wurde, und daß überall reichliche Veranlassung zu Streitigkeiten vorlag. Hieraus ergibt sich übrigens für die so lange Zeit hindurch so allgemein vorkommenden Streitigkeiten zwischen kirchlichen Stiftern und ihren Bögten, daß bei diesen Mißverhältnissen, wie bei allen Gebrechen von solcher Allgemeinheit, der Grund nicht lediglich in der Verkehrtheit und Verderbtheit der einzelnen Betheiligten, sondern außerdem auch in den Verhältnissen selbst zu suchen ist.

§. 112.

Betrachten wir nun die Einzelheiten und den Verlauf des Streites zwischen dem Stifte Breden und dem Herrn Heinrich von Gemen als dessen Bogt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Anfang des Streits um das Jahr 1324 zu setzen ist, wie Niefert ausdrücklich angibt<sup>197)</sup>, ohne für diese Angabe einen urkundlichen Nachweis beizubringen. Eben so wenig habe ich ermitteln können, worauf sich eine kurze Notiz in einem Bande der Niefert'schen Handschriften in meinem Besitze gründet, die besagt, es lägen Akten gegen Heinrich von Gemen (armiger) bezüglich auf den Streit mit Breden aus dem Jahre 1326 vor. Dennoch kann der Beginn des Rechtsstreits wohl mit Recht in dieses Jahr versetzt werden. Denn schon am 14. Januar 1327<sup>198)</sup> (in crastino octavarum Epiphanie) theilte der Scholaster der St. Johannis-Kirche in Osnabrück als vom Römischen Stuhle delegirter Richter in dieser Sache dem Heinrich von Gemen die Klageschrift der Pröbstin und des Capitels zu Breden mit und bestimmte den Samstag vor Oculi als Termin zur

<sup>197)</sup> Niefert Münster. u. S. Bd IV., Register s. v. Gemen.

<sup>198)</sup> Niefert l. c. Nr. 122. S. 454 u. ff. G. U. B. Nr. 99.

Klagebeantwortung. Die mitgetheilte Klage hat eine ziemlich allgemeine Fassung und geht dahin, daß der Knappe Heinrich von Gemen, welcher behauptet, Bogt von Breden zu sein, (qui se dicit advocatum ecclesie predicte) die hörigen Leute des Stifts ungerechter Weise mit Schatzungen belegt, und diese durch Drohungen beizetrieben, auch ihnen gewaltsam Abgaben aufgebürdet habe (quod homines ecclesie Vredensis jure servitutis pertinentes indebite exactionaverit, pecunie summas et alias res — per comminationes et exactiones suas extorquendo ipsisque tallias violentas imponendo). Auch habe er einen Schoppen und auf dem Felde zusammengestellte Getreidegarben des Rötters Hunyne (im Kirchspiel Bocholt) verbrennen lassen. Ferner habe er sowohl wie auch seine Vorfahren Güter des Stifts veräußert, zersplittert, verpachtet, verkauft und versetzt, zum Betrage von 500 Mark Münsterischer Pfenninge (ad estimationem quingentorum marcarum denariorum Monast. legalium et honorum). Es wird beantragt, den Verklagten zum Ersatze dieses Betrages zu verurtheilen und ihn zu zwingen, von seinen Uebergriffen abzustehen, da er sich weigere, Ersatz zu leisten.

### §. 113.

Eine mehr spezielle Darlegung der Streitpunkte ergibt sich aus einer undatirten Aussage des Procurators der Klägerinnen, Bertoldus de Brakle, vor dem Dsnabrücker Scholastikus<sup>199)</sup>, die nach der späteren Prozeßform beinahe als ein status causae et controversiae zu bezeichnen wäre, da in 15 Positionen die einzelnen Behauptungen von klägerischer Seite dargelegt und die Gegenbehauptungen des Verklagten angeführt werden. Die erste Position nennt eine große An-

<sup>199)</sup> Niefert l. c. Nr. 126 S. 465. G. U. B. Nr. 103.

zahl der Hörigen, welche seit 10 Jahren und länger dem Stifte angehört haben (ad jus et proprietatem ac servitutum preposite et capituli Vredensis pertinuerunt a decem annis et citra et amplius). Von allen namhaft gemachten Gütern (mansu) wird behauptet, daß sie ihrem Rechte nach dem Stifte Vreden gehören, so jedoch, daß Heinrich von Gemen über die Leute, welche sie bebauen, das Vogt-Recht habe, welches er vom Grafen von Cleve zu Lehn trage. Hierbei ist es zunächst sehr merkwürdig, wie von klägerischer Seite das Vogtrecht lediglich auf die hörigen Personen beschränkt und das Recht an die liegenden Güter ausschließlich dem Stifte beigelegt wird. In den Worten der Behauptung: quod mansi attineant capitulo — quoad jus suum, ita tamen quod ipse Henricus de G. habeat advocatiam super homines colentes ipsos mansos — ist gleichsam der Kern aller Streitigkeiten zwischen allen geistlichen Stiftungen und den Vögten dargelegt. Von Seiten des Stifts wird jegliche Beziehung des Vogtrechts auf den Grund und Boden der hörigen Stiftsgüter in Abrede gestellt, und dieses Recht lediglich in Beziehung gebracht mit den hörigen Personen, als ein Schutzverhältniß vorzugsweise, vielleicht auch als ein gerichtsherrliches, woraus mit Folgerichtigkeit sich ergibt, daß der Vogt keinerlei Abgaben von den Gütern fordern und höchstens den Vogtschilling von den Leuten beanspruchen konnte, oder äußersten Falls eine Erhebung von Naturalien als Verpflegung des Vogts, wenn er Gericht hielt, das servitium. Das Vredensche Capitel bestand letzteres nicht zu und verabredete dadurch auch jede gerichtsherrliche Auctorität seines Vogts. Daß diese Auffassung des Vogtrechts dem ursprünglichen Verhältnisse nicht entsprach und ein Uebergriß von Seiten des Stifts war, geht schon daraus hervor, daß gleich die erste Urkunde, welche eines Vredenschen Vogts erwähnt, dessen Zustimmung zu einer Art Veräußerung von Gutstheilen betrifft. Eine solche

findet sich mehrfach, würde aber gewiß nicht erfordert sein und nicht vorkommen, wenn die Ansicht richtig wäre, welche hier von Seiten des klagenden Stifts entwickelt wird. Dieser diametral entgegenstehend ist die Ansicht vom wahren Eigenthum des Vogts, welche auf dessen Seite festgehalten und zu Consequenzen ausgebildet wurde, die dem ursprünglichen Wesen des Vogteirechts eben so fern lagen wie die Consequenzen aus der Auffassung von Seiten des Capitels. Der Vogt mochte ursprünglich als der wahre Eigenthümer dem Rechte nach dastehen, der Absicht der Stiftenden gemäß aber sollte er dieses nur eben, weil es an einer Rechtsnorm fehlte, die geistliche Stiftung selbst als Corporation zum wahren Eigenthümer zu machen, und daher durfte der Vogt der Billigkeit nach nicht mehr von seinem wahren Eigenthume beziehen, als er etwa für seine Verrichtung als Schützer und Vertreter des Guts oder als Hofesrichter der Hörigen beanspruchen konnte. Die wahren Eigenthümer dem Rechte nach, (at law wie der technische Ausdruck in der englischen Rechtswissenschaft heißt) waren der Billigkeit gemäß (nach dem englischen Ausdrucke in conscience, im Gewissen) verpflichtet, das Eigenthum des Stifts zu achten, und hiergegen fehlten mit dem meisten Vögten auch die Herren von Gemen, indem sie Stiftsgüter veräußerten, verpfändeten und zu Lehn gaben.

Gewissermaßen um hervorzuheben, daß die ursprüngliche Ansicht vom wahren Eigenthume, welche auf Seiten der Vögte herrschte, hier auch unzulässig sei, ist gesagt, daß Heinrich von Gemen die Vogtei selbst nur als ein vom Grafen von Cleve resortirendes Lehn besitze, obzwar darin ein Anerkenntniß lag, daß eine Belehnung mit dem Vogteirechte möglich sei. Was nun diese behauptete Lehneigenschaft der Vogtei Breden betrifft, so ist die hier vorkommende Erwähnung derselben die älteste Nachricht, welche darüber sich findet. Der älteste Lehnbrief, dessen das älteste Gemenische Ar-

chiv-Register erwähnt, ist von 1384<sup>200)</sup>. Es wird sich später Gelegenheit finden auf die Lehnverhältnisse näher einzugehen, und es möge hier nur die Bemerkung Platz finden, daß die Lehnseigenschaft der Vogtei Breden wohl nicht viel älter, als ihre erste hier sich findende Erwähnung sein kann, und daß das Lehn jedenfalls als ein aufgetragenes betrachtet werden muß, und nicht als ein verliehenes angesehen werden kann. Dafür spricht Alles was in älterer Zeit von den Vögten aus dem Gemenchen Geschlechte erwähnt wird, insbesondere, daß sie ohne die Einwilligung des Lehnsherrn auf das Vogteirecht über einzelne Güter verzichteten, indem dieses Recht hierdurch ganz aufgehoben wurde, während es bei Unterbelehnungen immerhin seinem Wesen nach bestehen blieb, es also eher denkbar ist, daß diese ohne Einwilligung des Lehnsherrn zulässig wären. Für die ursprünglich allodiale Natur der Vogtei Breden im Besitze der Herren von Gemen spricht es ferner, daß das Lehn gegen Zahlung von 6000 alten Schilden aufgekündigt werden konnte<sup>201)</sup>.

Die zweite Position der Klageschrift ergänzt die erste, indem sie das Eigenthum Seitens des Capitels zu vollem Rechte beansprucht. Die dritte Position besagt, daß Heinrich von Gemen, seine Curatoren und Beamte mehr als 6 Jahre lang jährliche Abgaben von den hörigen Leuten und Gütern erhoben und ihnen Schazungen auferlegt haben, welches Alles Heinrich von Gemen als sein gutes Recht aus dem Titel der Vogtei in Anspruch nimmt. Wäre der Ausdruck Vormünder und Curatoren (ejus tutores et curatores) hier im engeren Sinne zu verstehen, so wüßten wir annehmen, daß wenigstens vor 6 Jahren, also um 1322, Heinrich noch minorenn gewesen wäre.

Die vierte Position betrifft den bereits erwähnten Brand-

<sup>200)</sup> Niefert u.-S. Bd. IV. S. 518 Anmerk.

<sup>201)</sup> Niefert u.-S. Bd. IV. S. 521.

schaden auf dem Gute Hüinic, von dem behauptet wird, daß Heinrich von Gemen und Thydericus von Monement zur Zeit als letzterer im Gemen sich aufhielt, durch ihre Diener ihn veranlaßt hätten. Heinrich von Gemen stellt diese Behauptung in Abrede und läugnet, daß Thyderich von Monement und dessen Leute in seinem Auftrage gehandelt hätten.

Der fünfte Beschwerdepunkt geht dahin, daß die unbefugten Abgaben und Leistungen auferlegt und Brand gestiftet sei, und wird von Heinrich von Gemen dahin beantwortet, daß keinerlei Brand zum Zwecke der Erpressung von Abgaben veranlaßt, solche Abgaben vielmehr, wenn sie erhoben, auf Grund des Vogteirechts verlangt seien.

Die sechste Position hebt die Gewaltthatigkeit in Beitreibung der Abgaben von Seiten des Vogts hervor und wird sowie die siebente, welche den Schaden auf 200 Mark münsterisch angibt, von Beklagtem einfach dahin beantwortet, daß sie mit den früheren Behauptungen stehen und fallen.

Die achte Beschwerde macht eine Reihe von Gütern namhaft, welche dem Stifte Breden gehörten und seit rechtsverjährter Zeit gehört hätten, und über deren Leute Heinrich von Gemen das Vogteirecht als Clevesches Lehn habe. Die folgenden Beschwerdepunkte gehen nun dahin, daß Heinrich diese Güter mit Abgaben belegt und veräußert, dem Stifte Breden dadurch auch einen ferneren Schaden von 300 Mark münsterisch zugesügt habe, sich weigere, die veräußerten Güter wieder zu erwerben; und zum Schadenersatz zu verurtheilt sei. Hiergegen ward von Gemen'scher Seite eingewendet, daß nur das Recht des Vogts, nicht das Recht des Stifts veräußert sei, und diese Veräußerung sowie die Belegung mit Abgaben auf das Vogteirecht sich gründe. Die hier wiederholt vorkommende Behauptung der Lehnqualität scheint, wie auch früher, fast von Seiten Gemen's hervorgehoben, und dann gewänne es den Anschein, daß der Vogt darin eine Sicherung seiner Rechte dem Stifte gegenüber suchte,

worin vielleicht auch der Grund eines Lehnsauftrags liegen könnte.

§. 114.

Im Jahre 1329<sup>202)</sup> beantragte der Procurator Heinrichs von Gemen Knappen (samuli), Lubert Bunsforp, daß der Prozeß durch ein Interlocut als revocirt erklärt, oder wie es nach späterem gerichtlichen Sprachgebrauche heißen würde, die Klage angebrachter Massen abgewiesen werden möchte, weil dieselbe durch einen falschen, also nicht legitimirten oder nicht qualificirten Procurator der Pröbstin Metheldis von Breden angehoben sei. Er beantragte, ihn hierüber zum Beweise zuzulassen, und zur Verhandlung einen Termin zu bestimmen. Am Donnerstage vor Mariä Geburt 1329 theilte der Richter dieses der Gegenseite mit und bestimmte den nächsten Mattheus-Tag zur Verhandlung.

§. 115.

Das Ergebnis derselben liegt nicht vor, scheint aber für Gemen nicht günstig gewesen zu sein, denn schon am Donnerstage vor Reminiscere des folgenden Jahres 1330 erfolgte das Urtheil gegen Heinrich von Gemen<sup>203)</sup>. Er wurde wegen unbefugter Erhebung von Abgaben und wegen zugefügten Schadens (ratione exactionum indebitarum . . . et ratione dampnorum . . . illatorum) zur Zahlung von 300 Mark und in die Kosten verurtheilt, und es wurde ihm ferner aufgegeben, sich derartiger Erhebung von Abgaben zu enthalten, da ihm kein Recht hierfür zustehe. Endlich wurde er auch verurtheilt die durch ihn oder in seinem Namen verpfändeten, verkauften oder auf andere Weise veräußerten Güter wieder beizubringen (ad recuperandum et revocandum homines et bona — obligata vendita vel alienata quoquomodo). Das Urtheil wurde gesprochen in

<sup>202)</sup> G. U. B. Nr. 101; Niefert u. s. S. Bd. IV. S. 460. Nr. 124.

<sup>203)</sup> G. U. B. Nr. 105; Niefert u. s. S. Bd. IV. S. 476. Nr. 127.

Gegenwart des Herrn Wichmann von Bisbefe, Canonicus Ecbert und Gyselbert von Ellerbefe, Priestern und Vikarien von St. Johann zu Dsnabrück.

§. 116.

Nach einer Urkunde des münsterischen Offizials vom Mittwoch nach dem Sonntage nach Pfingsten 1328 gewinnt es den Anschein, daß die Verhandlungen vor dem Dsnabrücker Scholastikus als in zweiter Instanz gepflogen zu betrachten sind, oder daß bereits früher und wohl ziemlich gleichzeitig mit jenen vor dem münsterischen Offizialats-Gericht ein Rechtsstreit zwischen dem Stifte Breden und Heinrich von Gemen verhandelt und zum Nachtheile des Letzteren entschieden war<sup>204</sup>). Der Offizial bekundet nämlich, daß zuvor (alias) in Sachen des Capitels zu Breden gegen den Knappen Heinrich von Gemen und dessen Genossen wegen gewaltsamer und offenkundiger Gefangennehmung gewisser nach vollem Hörigkeitsrechte dem Stifte gehörenden Personen die Gültigkeit der gegen die Angreifer kirchlicher Sachen, Hörigen und Personen gerichteten Diöcesan-Statuten trotz der Gegenreden als zu Recht bestehend anerkannt, und daß Heinrich von Gemen in der Sache selbst und zur Tragung der Kosten verurtheilt sei. Heinrich und seine Genossen (complices) seien zur Festsetzung der Kosten auf den Mittwoch nach dem Sonntage nach Pfingsten vorgeladen, aber nicht erschienen. Auf Antrag und nach eidlicher Versicherung des Procurators für das Stift Breden, des Scholasters Notger, seien die Kosten auf vier Mark münsterischen Geldes festgesetzt. Der Offizial beauftragt sodann den Pfarrer zu Borken in Monatsfrist nach der von ihm sofort zu veranlassenden Aufforderung zur Zahlung, falls diese nicht erfolgt, in der Kirche zu Borken die Excommunication über Heinrich von Gemen öffentlich auszusprechen, wie sie durch gegenwärtige Verfügung ausgesprochen werde.

<sup>204</sup> G. U. B. Nr. 100; Riefert l. c. S. 458 Nr. 123.

## §. 117.

Der Streit hatte aber weder mit dem Spruche des Offizials noch mit dem des Dönabrücker Scholasters sein Ende erreicht, und eben so wenig wurden die verpfändeten Güter wieder beigebracht. Noch am Bonifacius-Tage (5. Juni) 1329 <sup>205)</sup> verpfändeten Rotger von Wezetten und seine Söhne Johann und Everhard dem Heinrich Weringerich und seinen Erben für 16 Mark brabantischer Denare die Vogtei (advocatiam dictam Voghedye) über die Güter Sibinch im Kirchspiele Winterswich in der Bauerschaft Medeho unter der Bedingung die Verpfändung nicht einzulösen, wenn nicht Heinrich von Gemen oder sein Nachfolger andere dem Rotger mit den Gütern Sybinch verpfändete Vogtei-Güter wieder einlösen würde. Ja nach einer zuvor schon erwähnten Urkunde (§. 95.) in welcher Ida von Gemen ihre Einwilligung zu dem von ihrem Manne Answin geschenehen Verkaufe der Vogtei über den Rotten Broderinc in der Bauerschaft Ratmen des Kirchspiels Winterswic noch im Jahre 1331, also im Jahre nach dem Urtheile gegen Heinrich von Gemen ausspricht, scheint es, als wenn der Scholastikus Rotger des Stifts Breben selbst kein Bedenken getragen hätte, dies Vogteirecht käuflich für sich zu erwerben. Zwar ist es möglich, daß er das Vogteirecht für das Stift selbst angekauft hat, allein aus der vorliegenden Urkunde geht dieses nicht hervor.

## §. 118.

Erst im Jahre 1337 <sup>206)</sup> kam es durch Vermittelung von Schiedsrichtern oder Sühnleuten, zu welchen von beiden Parteien der Commendator der Johanniter-Commende zu Borken, Herr Albert Ulenbrof, der Junker Hermann von

<sup>205)</sup> G. U. B. Nr. 102; Riefert l. c. S. 463 Nr. 125.

<sup>206)</sup> G. U. B. Nr. 114, Riefert l. c. S. 481 ff. Nr. 129.

Ahaus, Johann Breseler Canonicus der Martini-Kirche zu Münster, Johann genannt von Alstede, Pfarrer, und Notger, der zuvor schon erwähnte Scholasticus (Scolmeystere) zu Breden, sowie der Knappe Winand von Twickelo erwählt waren, zu einer Aussöhnung zwischen Heiarich von Gemen und dem Stifte Breden. In diesem Schiedsspruche wird angeführt, daß der Schaden, den Heinrich von Gemen, seine Frau Verlize und seine Helfer den Leuten und Gütern des Stiffts gethan hätten, über die sie die Vogtei beanspruchen, welche vom Stifte nicht anerkannt wird, Gegenstand des Rechtsstreites sei, der vor den geistlichen Richtern dem Official von Münster, dem Scholasticus zu St. Johan in Dsnabrück, dem Custos (Kloestere) zu St. Ludger in Münster, dem Dechant, dem Scholaster und dem Cantor (Dekene, Scoelmeystere ande Zenghmeystere) zu Soest geführt sei, und jetzt von ihnen als beiderseits erwählten Sühnleuten nach dem Gelöbnisse beider Parteien nach Maafgabe dieser Sühne endgültig entschieden werden solle. Es wird dann festgesetzt, daß Heinrich von Gemen und die Seinigen dem Stifte Breden für den zugesügten Schaden zweihundert und fünfzig Mark münsterischer Pfennige (munster slaghener pennincghe) auf Martini des Jahres 1339 zu zahlen habe. Für 200 Mark von dieser Summe sollen der Herr und die Frau von Gemen dem Capitel zu Breden nach dessen Willen Bürgen stellen und auch urkundlich Bürgschaft leisten (oec mit breeven veeften) und für die übrigen 50 Mark sollen sich der Herr von Gemen und seine Frau und ihre Kinder Johann und Hermann mit ihren Rifunden verbürgen, so daß man die Frau von Gemen nicht für mehr als diese 50 Mark soll in Anspruch nehmen und mahnen dürfen. Bis zum vorgenannten Martini-Tage und bis die Zahlung wirklich erfolgt, soll der Herr von Gemen oder ein Anderer in seinem Namen von den der Vogtei unterliegenden Leuten und Gütern weder nach Recht noch durch Vergünstigung mehr als 12 münsterische

Pfennige aus jedem einzelnen Hofe jährlich auf Martini erheben. Wenn das Stift Breden eine hörige Person, Mann oder Weib, von den Vogteigütern wechselt, so soll der Herr von Gemen für jeden solchen Wechsel erblich 12 Pfennige erhalten; die betreffende hörige Person hat dem Herrn von Gemen oder seinem Amtmann zu Gemen die Zeit und den Ort, wo der Wechsel vorzunehmen ist, mit der Bitte, daß ein Bote dahin gesandt werde, anzuzeigen, und der Amtmann des Stifts Breden kann dann den Wechsel des Hörigen vollziehen, es mag ein Bevollmächtigter (Bote) des Herrn von Gemen erscheinen oder nicht. Sollte dem Hörigen von Seiten des Vogts vorgeworfen werden, daß der Hörige die Anzeige unterlassen habe, so soll dieser sich selbst eidlich dagegen vertheidigen und seine Unschuld erweisen können. — Ferner wird dem Herrn von Gemen auferlegt, dem Herrn Berand Küster zu Ludgeri in Münster ein derartiges Gelöbniß zu thun, daß dieser dem Stifte Breden schreibe und die Zahlung von fünf Mark münsterischer Pfennige anzeige, wofür ihm der Herr von Gemen und seine Frau mit Bann geschadet habe (dat em bezelue here v. G. mit banne scadet hebben). Auch sollen der Herr von Gemen, seine Frau und seine Helfer so lange in dem Banne bleiben, in welchem sie sich jetzt befinden, bis alles Vorstehende in der festgesetzten Weise gehörig verbrieft und verbürgt sein wird; alsdann aber soll die Pröbstin und das Capitel die Richter bitten, daß sie die zuvor Genannten gnädig aus dem Banne entlassen möchten.

Wenn am Martini-Tage 1339 die zuvor erwähnten 50 Mark gezahlt sind, so sollen das Stift Breden und der Herr und die Frau von Gemen und ihre Erben wieder dieselben Rechte haben, die sie vor diesem Banne hatten, mit alleiniger Ausnahme dessen, daß Letztere bei jedem Hörigen-Wechsel nicht mehr als 12 Pfennige haben sollen, und daß bei diesen Wechselln in zuvor erwähnter Weise verfahren wer-

den soll. Auch sollen die Leutern von dem Banne, in welchem sie sich zur Zeit dieser Sühne befanden, absolvirt und quit bleiben. Würden sie der Pröbstin und dem Capitel Breden von Neuem Gewalt, Schaden oder Unrecht anthun, so möchten diese von Neuem wieder ihr geistliches Recht suchen. Auch soll Herr Heinrich von Gemen, wenn er aus diesem Banne ist, mit zwölf der Seinigen zu Breden an einem Sonntage in wollenem Gewande (?) und baarfuß das Kreuz aufnehmen und zur Ehre Gottes vor der Prozession um den Kirchhof tragen, wenn die Pröbstin von Breden ihn vierzehn Tage zuvor hierzu auffordert.

Den hier mitgetheilten Inhalt dieser Sühne geloben beide Parteien nach dem Gelöbniße und der Sicherheit, die sie sich gegenseitig dafür gestellt haben, freiwillig zu halten; auch bezeugen die Sühnleute, daß Johann und Hermann, die Söhne des Herrn und der Frau von Gemen, vor ihnen ihren Beitritt zu dieser Sühne erklärt und versichert haben. Die Urkunde der Sühne ist ausgestellt am Samstag nach Christi Himmelfahrt im Jahre 1337, und besiegelt von den Sühnleuten, sowie vom Capitel zu Breden und vom Herrn Heinrich von Gemen, dessen Siegel auch seine Frau Berlizabet und seine Söhne Johann und Hermann als für sie gütlig anerkennen, da sie keine eigenen Siegel haben (*wante wy neen eghene zeghele en hebbet*). Niefert hat das Original der Urkunde aus dem Bredenschen Archive mit 3 noch anhängenden Siegeln gesehen, während von den 8 ursprünglich daran befindlichen Siegeln 5 abgefallen waren. Die anhängenden Siegel waren: das des Scholasters Rotger, einen Vogel darstellend, der eine Blume im Schnabel hält, links im Schilde ein Sternchen; die Umschrift lautet: S. Rotgeri Scolastici in Vreden. Das 2. Siegel war das des Winand von Tufelo. Das 3. ein kleines rundes mit einem Helme, war das Siegel Heinrichs von Gemen, wie die Umschrift ergibt S. Henrici domini de . . . en. (Gemen).

Betrachtet man den Inhalt des Schiedspruches genau, so zeigt sich, daß er sich lediglich auf den in einzelnen Fällen dem Stifte Breden an den Gütern desselben und deren Bauern verübten Schaden bezieht und festsetzt, wieviel hierfür zu vergüten sei, daß aber eine bestimmte Festsetzung des Vogteirechts in allen seinen Beziehungen hier nicht gegeben wird. Es wird nur ausgesprochen, daß Heinrich von Gemen einen zu einem bestimmten Betrage festgesetzten Schadenersatz innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten habe, und daß er so lange bis diese Leistung erfolgt sei, nicht über 12 Pfennige jährlich aus jedem der Vogtei unterworfenen Hofe heben solle; ferner wird die Höhe des bei jedem Wechsel zu zahlenden Betrages unbedingt für alle Zeiten normirt; im Uebrigen soll der Vogt nach erfolgtem Schadenersatz in sein volles Recht restituirt werden, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung wegen der Höhe des bei Wechseln von Hörigen bestimmten Normalbetrages. Es ist hiernach nicht richtig, wenn Niefert in der Ueberschrift den Inhalt des Urtheil-Spruches dahin angibt, daß der Vogt verspreche „von den Bredenschen Gütern und Leuten gar keine Leistungen mehr zu fordern, als nur den jährlichen Vogtschilling und das Wechselgeld“.

Wenn die Verpflichtung, das Kreuz um den Kirchhof zu tragen, Niefert veranlaßt, in einer Anerkennung den Ausruf: „Welche Zeiten!“ beizufügen, so mag man erwägen, daß echte Ritterlichkeit es zu allen Zeiten für eine Ehrensache hält, erkanntes Unrecht vor der Welt auch offen als solches anzuerkennen. Allerdings hat sich im Zeitraume von beinahe einem halben Jahrtausende Manches geändert. Damals in der verschrieenen Zeit des Faustrechts und des finstern Mittelalters vermochte das Stift Breden, von einem der mächtigsten Ritter eine glänzende Genugthuung für einen in Beziehung auf den ganzen Güterbesitz des Stifts nur geringen Schaden zu erlangen, etwa ein halbes Jahrtausend später

in der Zeit der sogenannten aufgeklärten Jahrhunderte, wurde dieser ganze Güterbesitz geraubt, und man nannte dieses Verfahren: Säkularisation! Fügen wir dem Ausrufe Niefert's die Frage bei: Welche Zeiten waren die gerechteren, also die besseren?

§. 119.

Im folgenden Jahre nach diesem Schiedsspruch, wurde am 1. Juli (1338)<sup>207)</sup> vor dem Richter Engelbert Hundertmarc zu Wenteröwyf eine Verhandlung gepflogen, welche ebenfalls das Vogteirecht der Herren von Gemen über einige Hörige des Stifts Breden im Bezirke dieses Gerichts betrifft und insbesondere auch für die Kenntniß der Formen der Rechtspflege jener Zeit interessant ist, daher hier ganz nach der Urkunde wiedergegeben wird, welche Niefert aus dem Bredenschen Archive mittheilt. Vor dem genannten Richter stellte sich der Laie Johann von Langhelo, Anwalt oder wie er damals benannt wurde „Vorspreke“ der Bredenschen Hörigen Thiderich Sidinch, Gerhard Stemerinc, Johann Hildeboldinc, Bernard Elinc, Johann Hettelinc, Lephard Lephardinc und Lambert Rienhus. Dieser redete den ebenfalls vor Gericht erschienenen Laien Byther genannt von Werde so an: Byther! hier stehen die Leute des Stifts Breden, 7 an der Zahl, denen Ihr nach richterlichem Erkenntnisse (auctoritate iudicis) Pfänder abgenommen habt für eine Schuld oder für Rechte, welche sie dem Herrn von Gemen jährlich verschulden und die Euch zur Zeit durch richterliches Urtheil zuerkannt, oder wie Ihr behauptet, angewiesen sind, und es behaupten nun diese Leute, daß jeder von ihnen dem Herrn von Gemen jährlich nur für Einen Schilling oder 12 Stüber (in uno solido seu 12 denariis tantum) verpflichtet ist, gewöhnlich Vogtschilling (Voghet-

<sup>207)</sup> G. U. B. Nr. 115; Niefert l. c. S. 491 Nr. 130.

scellinc) genannt, und diesen Schilling ist jeder von ihnen zu zahlen bereit, und alle wollen eidlich versichern, daß sie von Rechts wegen nicht gehalten sind, dem Herrn von Gemen jährlich mehr zu geben. Hierauf erwiderte Byther: Ich will nicht, daß Otto Tencghinc auf mein Ansuchen mit der Sentenz der Excommunication belastet werde, noch daß irgend welche durch dieselbe Sentenz, welche auf Ansuchen des Capitels des weltlichen Stifts Breden (secularis ecclesie Vr.) gegen mich erlassen ist, beschwert werden, und ich bin bereit, das von diesen Leuten anzunehmen, was sie anerkennen, dem Herrn von Gemen jährlich geben zu müssen. — Unmittelbar darauf sagte Johann von Langhelo den zuvor genannten Leuten: Bereitet euch zu den Eiden und zu dem Gelde, welches ihr zahlen zu müssen anerkennt. Dann legten diese Leute ihre Kittel und Kopfbedeckungen ab (togas suas et capucia exuerunt) zum Eide sich bereitend, wie dieses an dem genannten Gerichtshofe üblich ist, um zu schwören, daß sie dem Herrn von Gemen nur Einen Schilling jährlich, und in keiner Weise mehr, schuldig seien. Und da diese Leute nun ihre Kittel und Kopfbedeckungen abgelegt und sich so zur Ablegung des zuvor genannten Eides bereit hatten, sagte der vorgenannte Byther, daß er ihnen den Eid erlassen wolle. — Dann sagte sofort der vorgenannte Richter Engelbert dem Adolf Ghelinc: Weise uns die Sentenz, gewöhnlich genannt Orbell, ob es eben so feststehend sei, was sie nicht beschwören, da Byther ihnen den Eid erläßt, als wenn sie es beschwören hätten, da sie zum Eide bereit sind und sich zu demselben erbieten. — Darauf sprach dieser Adolf nach gepflogener Berathung zum Richter: Ich weise als Rechtspruch und Recht, daß, da Byther ihnen den Eid erläßt, es eben so feststehend ist, was sie nicht beschwören haben, als wenn sie es beschwören hätten, weil sie sich ausdrücklich zum Schwören des Eides bereit erklärt haben. Sofort fragte der Richter die Beisitzenden, ob sie dem von Adolf gewiesenen Urtheile beistimmen

ten, und diese antworteten, daß sie beistimmten. Dann nahm Herr Johann, genannt Breseler, Canonicus in Martini in Münster und Pfarrer in Breden, seinen Hut und reichte ihn dem zuvor genannten Richter hin zum Zeichen des Geschenkes, genannt Orkunde, für die vorgenannten Leute über das zuvor Gesagte (*exhibuit et porrexit pileum suum in signum muneris dicti orkunde*) und nachdem er den Hut aus der Hand des Richters zurück erhalten hatte, versprach er, ihm müsse Genüge geschehen durch ein Geschenk für denselben. Darauf gaben die vorgenannten Leute dem Richter und den am Schlusse genannten Kornoten als ein solches Geschenk einen (nicht näher bezeichneten) Geldbetrag. Nachdem dieses geschehen, gaben der Richter und Byther den Leuten die gepfändeten Gegenstände zurück, welche gerichtlich deponirt waren (*pignora ... coram iudicio constituta*). Johannes erbat sich vom Notar Mensinc über den ganzen Vorgang ein öffentliches Instrument, welches dieser anfertigte. Als Zeugen waren außer dem Pfarrer von Alten zugegen die Laien als Kornoten (*laycis in vulgo K.*) Wilhelm von Etschedarpe, Rotger und Everhard, die Söhne Rotgers von Wehcteten, Johann von Langhelo, Thiderich genannt Haghedorn, Adolf und Johann, Gebrüder, genannt von Ghelinc, Werner Sicking, Lambert Albertinc und Gerhard Bullic. — Der Canonicus von Martini und Pfarrer von Breden, Johannes, und der Pfarrer Johannes von Alten besiegelten das Dokument auf Bitten der Pröbstin Helene von Breden. Das eine Siegel wird als abgefallen, das andere als unkenntlich bezeichnet.

Diese in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren für die deutsche Rechtsgeschichte nicht uninteressante Urkunde gibt ungeachtet der genauen Beschreibung des Herganges vor Gericht doch kein deutliches Bild von der eigentlichen Rechtsfrage, um welche es sich handelt. Es scheint, als wenn der Herr von Gemen dem Bitter von Werde die Leistungen der

Bogtei Güter zur Amortisation eines Darlehns versetzt hätte, und zwar nach dem Umfange, wie er sie in Anspruch nahm. Bitter von Werde scheint nun hiernach gegen die Besitzer dieser Güter geklagt und ein Pfändungsverfahren veranlaßt zu haben, wobei die Besitzer ihre Ansprüche auf eine geringere Verpflichtung zur Sprache und zur Anerkennung brachten. Es scheint, daß die Verpflichtung nur den Bogtschilling zahlen zu müssen, wie von Seiten des Stifts Breden, so auch von den Pflichtigen im Allgemeinen als deren Obliegenheit behauptet wurde, doch ist es auch nicht unmöglich, daß diese Behauptung mit Rücksicht auf den Schiedspruch und die Sühne vom vorigen Jahre aufrecht erhalten wurde. Jedenfalls fällt die Leistung in den Zeitraum, in welchem Heinrich von Gemen nach der Sühne nicht mehr als den Bogtschilling fordern durfte.

#### §. 120.

Am Tage nach Kreuzerfindung desselben Jahres 1338, am 4. Mai <sup>208)</sup>, - also etwa ein Vierteljahr vor dem eben erwähnten Gerichtsverfahren, hatte Heinrich von Gemen die Bedingung der Sühne erfüllt, urkundliche Bürgschaft für die Zahlung von 200 Mark als Schadenersatz zu leisten. Er stellte 19 Bürgen, welche mit ihm die Urkunde unterschrieben, in der sie sich für die richtige Zahlung der 200 Mark am Martini-Tage des Jahres 1339 verbürgen und sich verpflichten, im

<sup>208)</sup> G. U. B. Nr. 116 ex orig. — Den Besitz dieser Original-Urkunde verdanke ich dem Herrn Pfarrer Lorenz zu Waltrup, welchem ich hier für seine große Güte wiederholt meinen aufrichtigsten Dank ausspreche. Herr Pfarrer Lorenz hat diese Urkunde, welche unzweifelhaft ursprünglich einen Bestandtheil des Bredenschen Archivs gebildet hat, erworben und vor dem Untergange geschützt, dann aber die Güte gehabt mir dieselbe zur Einverleibung in das Gemeinsche Archiv zu schenken, wo sie jetzt sorgsam aufbewahrt wird

Falle der Nichtzahlung auf geschene Anmahnung vierzehn Tage nach derselben zwei Monate lang auf ihre Kosten in Breden das Einlager zu leisten. Nach Verlauf dieser 2 Monate soll das Stift Breden berechtigt sein, von ihnen Pfänder zu nehmen durch deren Verkauf das Geld und etwaige Kosten erlangt werden können. Der Verkauf soll so geschehen, daß die Pfänder 2 Tage lang feil geboten und am 3. Tage verkauft werden, mit der Bedingung des Rückkaufs innerhalb 14 Tagen. Diese Pfändung soll bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld wiederholt werden. Der Verkauf muß aber zunächst in Breden und wenn er dort nicht erwirkt werden kann, in einer Stadt des Münsterlandes geschehen, wenn er auch so nicht zu bewerkstelligen ist, in Zutphen, Oldensal oder Groenlo. Beim Tode eines der Bürgen sind der Herr von Gemen und die übrigen Bürgen verpflichtet, binnen 14 Tagen einen andern zu stellen bei Strafe des Einlagers in Breden. Sollte einer gegen Erwarten treulos werden, so ist das Stift Breden ermächtigt, dieses jedem bekannt zu machen und sein Recht bei weltlichen und geistlichen Gerichten zu verfolgen.

Die Namen der 19 Bürgen sind: 1. Herr Hermann von Münster, 2. Herr Hermann von Lubinchusen der junge, 3. Herr Henrif und 4. Herr Cuertth Korf, Brüder, 5. Herr Henrif Wulf, Ritter, 6. Hermann Jungherr zum Ahaus, 7. Hermann von Münster, 8. Sueder von Ringhenberghe der junge, 9. Johann von Leecke, 10. Henrif von Dodincwerden, 11. Conrad von Rechghede, 12. Hermann von Wederden, 13. Gerlach von Wüllen, 14. Johann von Rodarpe, 15. Lubert von Rodarpe, 16. Albert Johans Sohn Malesmans, genannt Meliken, 17. Henrif von Rede, 18. Bernard Amethorn und 19. Robert von Burze.

## §. 121.

Mit der Zahlung der Schuld, die ohne Zweifel zum vollen Betrage getilgt ist, endigen die Streitigkeiten zwischen dem Stifte Breden und dem Herrn Heinrich von Gemen. Allein das Stift scheint doch dem Frieden nicht sehr getraut zu haben, denn die bereits erwähnten Verhandlungen mit Ritter Anzwin von Gemen (§. 96), wonach dieser erklärte, nur der Bogtschilling gebühre ihm, scheinen ein Streben von Bredenscher Seite zu bekunden, sich allen Herren von Gemen gegenüber möglichst sicher zu stellen, wobei das Zugeständniß alles dessen, was die Colonen neben dem Bogtschilling freiwillig des Schutzes wegen geben würden, schon zeigt, daß die Abgaben beim Bogtschilling nicht verbleiben würden.

Eine fernere Vorsichtsmaßregel des Stifts Breden gibt uns Kenntniß von einem andern Vorgange der sonst wohl unbekannt geblieben wäre.

Heinrich von Gemen war nämlich auch mit dem Stifte Essen in Uneinigkeit gerathen, welche zu einem Urtheile des Erzbischofs von Cöln führte. Die Abtissin von Breden schickte den Notar Wilhelm von Warmelo nach Vorbeck, wo der Magister Wenemar von Hamm (de Hammone) in dem Hause der Abtissin von Essen (in kemenata abbatissae) in der Pfarre Vorbeck am 17. Juni 1340 um 9 Uhr auf Geheiß der Abtissin eine mit dem größeren Siegel des Erzbischofs Walram von Cöln besiegelte Urkunde vorzeigte, von welcher der Notar für das Stift Breden sofort eine genaue Abschrift nahm in Gegenwart des Canonicus von Essen und Pfarrers (rector ecclesie) in Lutikendortmen (Lütgendortmund) und dem Priester und Capellan der Abtissin von Essen, Hermann als dazu erbetenen Zeugen. Diese Abschrift las er dann, nach Breden zurückgekehrt, der Pröbstin in Gegenwart der Capitels Leute vor am 19. Juni um 1 Uhr. Die Pröbstin übergab sodann dem Bredenschen Scholaster Rutger einen Zettel, den

dieser vorlas, und der eine Aufforderung an den Notar Wilhelm enthielt, ein öffentliches Instrument darüber auszufertigen, wie er von der Pröbstin insbesondere hierzu abgesandt die Abschrift erhalten habe, damit er der Pröbstin in diesem öffentlichen Instrumente schriftlich verzeichne, daß einige die Güter und Leute der Kirche anfeindende Laien und deren Gönner falsch und gegen alles Recht behaupteten, daß die Feinde der Herren von Gemen (*capitales inimici illorum de Gemene*) dem Rechte gemäß die Güter und Leute des Stifts Breden, über welche die von Gemen das Vogteirecht in Anspruch nehmen, (*in quibus illi de G. dicunt se advocatiam habere*) zu brandschlagen, zu berauben und die Güter mit Feuer zu verwüsten befugt seien. Nach Einsicht dieser Abschrift mögen dann die Feinde der Herren von Gemen sich scheuen, ferner diese Behauptung aufzustellen, da der Urtheilspruch des Erzbischofs von Cöln einen ganz gleichen Fall betrifft. Diese Aufforderung der Pröbstin geschah in Gegenwart der erbetenen Zeugen Johann genannt Breseler, Pfarrer (*plebanus*), und Johann Rektor des Altars zum h. Michael in Breden und den Capellänen und Priestern Heinrich von Brylon und Johann Cappenhagen daselbst am zuvor genannten Tage, und der Notar erklärt, alles zuvor Erwähnte gehört und gesehen und darüber dieses öffentliche Instrument aufgenommen zu haben.

Der in diesem Instrumente wörtlich aufgenommene Ausspruch des Erzbischofs Walram besagt, es sei von Seiten der Abtissin zu Essen eine Klage dahin angebracht, daß Heinrich von Gemen Ritter und seine Helfer und Gönner, die dem Stifte Essen zu vollem Rechte zustehenden Höfe (*curtes*) in Grenste<sup>209)</sup>, in Befe und in Brochos gegen göttliches und

<sup>209)</sup> Die Vogtei über Grenste ist wahrscheinlich identisch mit der *advocatia de Yrnshel*, welche Eberhard der älteste Sohn des Herrn Theodorich Grafen von Limburg 1333 (in die b. Galli) zu einem

menschliches Recht angegriffen, mit Raub und Brand verwüstet und dem Stifte Essen schweren Schaden an denselben und an den Leuten gethan hätten. Hierauf hat Heinrich von Gemen geantwortet, daß ihm dieses freigestanden habe und erlaubt sei, weil nach gemeinem vaterländischen westfälischen Rechte die Herren von Limburgh die beständigen Erbvögte dieser Güter und Leute seien, und weil er mit diesen Herren von Limburgh in offener Fehde sei (Qui quidem Domini de L. sunt sui et suorum inimici capitales). Der Erzbischof entscheidet nun hierauf nach Anhörung seiner Rätthe und anderer in den Gewohnheiten und Rechten des westfälischen Vaterlandes erfahrener Männer, daß es dem Ritter von Gemen nicht gestattet sei, dem Stifte Essen an den besagten Gütern Schaden zu thun, weil sein Hauptfeind, der Herr von Limburg, als Erbvogt aus diesen Gütern einige Abgaben bezöge (quasdam precarias, ein Ausdruck der die Vogtei-Abgaben mehr als freiwillig bewilligte bezeichnet). Dieses Urtheil wurde erlassen im Jahre 1340 fer. 3 post ascens. Domini (6. Mai) <sup>210</sup>).

Wenn man die unvollkommenen Kommunikationsmittel jener Zeit bedenkt, so sieht man an der Schnelligkeit der Mittheilung jener Urkunde, welch' großen Werth die Stifter Essen und Breden auf diesen Urtheilspruch legten. Es ist in der That sehr auffallend, daß der Bredensche Abgesandte

---

Zülich'schen Lehn machte. Vgl. Kremer Akad. Beiträge zur Gülich- und Bergischen Gesch. Bd. II. S. 143, Urk. XXII. Nach der Vasallen-Matrikel l. c. S. 151 bezieht Joh. v. Dalhusen 6 Mark aus den Höfen Grense und Beke, im deutschen Verzeichnisse steht Trentzele. Die Herren Dieder. und Joh. v. Limburg verkauften die Vogtei zu Beke, wiederkäuflich in 2 Jahren, 1331 an die Gebrüder Konrad und Arnold Stecke l. c. p. 89.

<sup>210</sup>) G. U. B. Nr. 118<sup>a</sup>. aus dem liber catenatus ecclesiae Vredensis, einem Bredenschen Copiar, Eigenthum Sr. Durchl. des Fürsten zu Salm-Salm.

am 17. des Morgens 9 Uhr in Borbeck die Abschrift anfertigen und dieselbe bereits am 2. Tage darauf, am 19. Mittags 1 Uhr in Breden übergeben konnte. Das Urtheil selbst betraf das Verhältniß der Herren von Gemen zum Stifte Breden nicht direkt; es gibt nur einen Beweis, wie sehr nach der öffentlichen Meinung damaliger Zeit die Vogtei-Güter als Eigenthum des Vogts galten, da die damalige Kriegsführung oder Fehde hauptsächlich darin bestand, die Güter und Aecker, welche Eigenthum des Feindes waren, zu zerstören und zu beschädigen, eine Gefahr, die auch den Bredenschen Gütern von Seiten der Feinde der Herren von Gemen gedroht zu haben scheint.

Von der Fehde Heinrich's von Gemen gegen die Herren von Limburg, welche im Jahre 1340 geschwebt zu haben scheint, ist außer dem zuvor Gemeldeten Nichts bekannt.

#### S. 122.

Vielleicht steht diese Fehde im Zusammenhange mit einer andern, in welcher Heinrich von Gemen einige Jahre zuvor die Stadt Dortmund mit Raub und Todschlag verfolgte, und die am Remigius-Tage (1. Oct) 1336 dahin beigelegt wurde, daß Heinrich von Gemen sein Schloß den Dortmundern zum Offenhaus machte gegen alle mit Ausnahme der Herren des Landes, und daß er den Bürgern Dortmunds in seinem Lande Schutz versprach. So berichtet Herr Friedensrichter Fahne im 2. Bande seines Werks: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund (Köln und Bonn, J. W. Heberle [H. Lemperg] 1855). Urfundenbuch, 1. Abtheilung S. 130 Nr. 101. Leider wird die Urkunde nur in diesem Regeste und mit Zufügung des Schlusses mitgetheilt, welcher besagt, daß Heinrich von Gemen jeden seiner Verwandten, den er nach Dortmund schicken würde, um Recht zu erlangen, wenn dieses ihm nicht am folgenden Tage (dwernacht = quernacht über Nacht, wo eine Nacht dazwischen ist; vgl.

Halthaus Glossar s. v. quernacht) gewährt würde, so lange in seinem Schlosse schützen dürfe, bis ihm sein Recht werde. Die Verhandlung fand statt zu Ruscheborg (wohl Rauschenburg an der Lippe) in Gegenwart der Ritter Herrn Heinrich von Brunchorst und Herrn Sander von Woschem, den Knappen Wessel von Bosler, Joh von Hetvelde und Sander von Pellem; ferner der Dortmunder Rathsherrn viris discretis consulibus tremon.) Christian von Hengstenberg, Conrad Cleppinc des jüngeren, Lambert Beye, Segebodo in der Wisstrate (in Wisstrata), Arnold genannt Suderman und Joh. von Berstrate<sup>211</sup>).

§. 123.

Am selben Tage, gab Ritter Heinrich, Herr von Gemen, urkundlich das Versprechen den Bürgern von Dortmund bis zum Ende einer Fehde (ad finem unius guerre) auf geschehene Aufforderung mit 10 Bewaffneten (cum decem probis viris armatis) auf seine eigene Gefahr und Kosten beizustehen, und zwar so, daß er diese Hülfe innerhalb des nächsten Monats nach der geschehenen Aufforderung schicken mußte. Für den Fall der Unterlassung verpflichtet er sich 200 Mark gute Denare zu zahlen, den thuronensischen Groschen zu 4 Denare gerechnet, und bis zur geschehenen Zahlung persönlich nach Dortmund zu kommen, um dort Einlager zu halten in der Herberge nach Art der Geißeln (ad jacendum ibidem in hospitio more obsidum). Die Zeugen sind dieselben wie bei der vorigen Urkunde, jedoch außer den genannten Rathsherrn von Dortmund noch Gotswin von Hiesplincrode, Wolquin von Hillen, Jacob Saffun, Ar. von Rinbeck.

Nach den beiden Urkunden scheint es, als wenn die Fehde Heinrichs gegen die Stadt Dortmund für ihn keinen günsti-

<sup>211</sup>) Fahne a. a. D. G. U. B. Nr. 112.

gen Ausgang genommen hätte. — Aus dem Umstande, daß Erzbischof Walram mit Dortmund und Soest im selben Jahre ein Bündniß schloß, gewinnt es fast den Anschein, daß wir Heinrich von Gemen auch unter den Gegnern des Erzbischofs zu suchen haben, vor seiner Ausöhnung mit Dortmund. Der Herd der Kriegsflamme in der damaligen Zeit lag hauptsächlich in der Stellung des Herzogs von Brabant, gegen den sich eine bedeutende Coalition bereits im Jahre 1332 gebildet hatte, bestehend aus den Grafen von Flandern, Holland, Hennegau, Geldern, Jülich, dem Erzbischofe von Cöln und dem Bischofe von Lüttich. Allein weder die über diese weit verzweigte Fehde auf uns gekommenen Nachrichten, noch die Geschichte des Münsterlands bieten irgend einen Anhalt zur Aufhellung des Dunkels über jene kriegerischen Vorgänge bei Essen und Dortmund.

S. 124.

Das Münsterland wurde um diese Zeit und während der ganzen Regierung des Bischofs Ludwig von vielen Fehden beunruhigt. Die Stellung Heinrichs von Gemen zu diesem Bischofe und zum Stifte Münster war nicht nur eine freundliche, sondern Heinrich erlangte auch eine vorwiegende Bedeutsamkeit nach dieser Seite.

Am 31. Januar (jubens dages vor Sunthe Marien Lechtmisse) 1331 <sup>212)</sup> gelobte Heinrich von Gemen dem ehrsamem Vater seinem Herrn Bischof Ludwig und seinem Stifte Münster eidlich, mit Leib und Dienst und mit seinem Hause

<sup>212)</sup> G. U. B. Nr. 106. Niefert M. u. B. Bd. II. S. 208 Nr. 72, von Steinen Hobelings Beschr. d. Stifts Münster S. 347. Gründliche Confutation und deutliche Darstellung mit was Dhnzung und Frevel die Herren Graffen von Etyrumb, das im Stift Münster gelegenes und dessen Superioritaet unterworfenes Haus und Flecken Gehmen davon zu erimiten gedenken. Gedruckt im Jahre 1684, Beil. 25.

Gemen beim Bischofe und Stifte treu und ewig zu bleiben, und wenn er das Haus Gemen verkaufen wollte, es nur dem Bischofe und Stifte oder einem biederem (bederuen) Manne des Stifts zu verkaufen ohne Arglist und vorbehaltlich des Rechts des Grafen von Cleve an dem Hause Gemen, falls dieser überhaupt ein Recht daran habe, und es solle keine Arglist daran geschehen, bis das Recht des Grafen von Cleve klar gestellt sei (vorluttert und vordaret werde). Die Urkunde ist mit besiegelt von den Rittern Goswyn und Engelbert von Gemen und von Gyselbert von Brunchorst, Tyderich von Monymment und Godert von Lembeck.

Im Originale wird Heinrich Herinc von Gemen genannt, im anhangenden Siegel aber steht Henricus und im Copiar Heinrich.

Diese Urkunde ist später Münsterischer Seite als ein Beweis angeführt, daß die Herren von Gemen zum landfässigen Adel des Stifts Münster gehörten, während von Gemenischer Seite sie als ein Bündniß mit dem Stifte Münster und als ein Zeichen der eigenen Landeshoheit angeführt wird. Meines Erachtens ist in Beziehung auf die staatsrechtliche Stellung Gemens auf diese Urkunde von keiner Seite ein großes Gewicht zu legen. Sie bekundet das Streben des münsterischen Bischofs, die noch nicht ganz abhängigen Territorien seines Sprengels, welche er weder durch Gewalt noch durch Erlangung des lehnsherrlichen Obereigenthums erwerben konnte, sich durch ein bewilligtes Verkaufsrecht zu sichern, und von Seiten des Herrn von Gemen die gesunde Politik lieber ein solches, was bei günstigen Verhältnissen doch ohne Bedeutung blieb, zu bewilligen, als in Zwietracht mit dem mächtigen Nachbar zu gerathen. Merkwürdig ist es, wie hypothetisch das Recht der Grafen von Cleve als Lehnsheerrn hingestellt wird.

## §. 125.

Bischof Ludwig von Münster lebte fast unaufhörlich in Fehden, namentlich ohne günstigen Erfolg mit dem Grafen von Geldern und mit dem Grafen von der Mark und den mit diesem verbündeten Herrn von Arnsberg, in dessen Gefangenschaft der Bischof gerieth (1323), so daß er ein sehr hohes Lösegeld zahlen mußte. Diese Fehden und manche Ankäufe erforderten viel Geld und Bischof Ludwig mußte bedeutende Schulden machen und manche Stiftsgüter versetzen. Dieses scheint im ganzen Stifte Münster große Unzufriedenheit erregt zu haben; so wenigstens scheint es erklärlich, daß B. Ludwig im Jahre 1336 am 17. April dazu überging, vertragsmäßig einen Rath sich beizuordnen, der zwar nur bis zu St. Jacobs-Tag über 5 Jahre (also bis 1341) bestehen sollte, indessen doch schon ganz den Keim der Gestaltung der späteren Landstände in sich trägt. Der Bischof hat die Vereinbarung<sup>213)</sup> geschlossen mit seinen Edelherrn, mit dem Domkapitel, mit den Lehnsleuten (Mannen) und Dienstmannen, und mit der Stadt Münster und den übrigen Städten des Stifts, wegen der Noth und des Bedarfs des Landes Rath mit ihnen zu nehmen und einen ständigen Rath zu be-

<sup>213)</sup> G. U. B. Nr. 111. Liefert M. u. B. Bd. II. S. 158. Nr. 49. An beiden Stellen nach einer von mir aus dem Nachlasse des verstorbenen Pfarrers Liefert zu Velen erworbenen Copie, welche die Aufschrift von Liefert's Hand trug: «1830 8. September merkwürdige Urkunde Mss. F. d. Raet». Wahrscheinlich hat Herr von Raet von Boegelskamp die Abschrift einem Originale entnommen, welches sich im Bentheimschen Archive befand und vielleicht noch befindet, da er bemerkt, das Siegel B. Ludwigs, unter welchem die Urkunde erlassen ist, sei nicht mehr an derselben befindlich. Auch bemerkt Liefert vor seinem Abdruck: Ex authographo. Ich habe diese Abschrift, die einzige bis jetzt bekannte handschr. Quelle für diese zur Landesgeschichte sehr wichtige Urkunde, dem Provinzial-Archive übergeben.

rufen aus folgenden Personen bestehend: Herrn Godfried Dombekant, Herrn Frederich Probst zu St. Maurig, Herrn Rembodo Ledebur und Herrn Lubbert von Langhen Domherren zu Münster; den Edlen Herrn (edele Lude) Symon Grafen von Bentheim, Herrn Henrich von Solms zu Ottenstein, Herrn Hermann Burggrafen von Stromberg, Herrn Ludolf Herrn von Steinfurt, Herrn Heinrich Herrn von Ghemene; den frommen Leuten (vrome Lude, ein Titel der Ritter und Knaben) Herrn Hermann von Ludinchusen dem jüngern, Herrn Heydenrich den Wulf, Herrn Hermann von Münster, Herrn Ludolf Haken, Herrn Goswin von Gemene, Herrn Menso von Heydene, Herrn Diederich von Haghenbefe, Herrn Alf von Vatenhorst, Herrn Henrich und Herrn Everhard Korf, Herrn Johann von Belzete, Herrn Cesarius von Baac, Herrn Heinrich dem Droetzeten, Herrn Godfried von Lembeck, Herrn Diderich von Hamerden, Herrn Bernard von Drolshagen, sämmtlich Rittern; Johann von Raesfeld, Conrad von Rechebe, Johann von Maleman, Cesaries von Schedelich, Otto von der Nienborg, Matthias dem jungen Sassen, Bertold von Langen, Gerlag und Hermann von Beveren, Conrad von dem Berne, Albert dem Droetzeten, Gerlag von Wüllen und Hermann von Wederden Knappen; ferner Johann dem Droetzeten, Godesfrid Biscepin Bürgermeister, Bernd Travelmanich und Johann Bogt, Schöffen zu Münster.

Dieser Rath mußte schwören, des Bischofs Ehrlichste und des Landes Beste zu thun nach ihren 5 Sinnen, (unse ehrlichste und unse und unses Stichtes beste tho donde und tho radene na eren 5 sinnen).

Die Amtleute des Bischofs hatten vor dem Rathe dem Bischofe ihre Rechnungen abzulegen, und dieser durfte dieselben ohne Beirath des Rathes nicht abnehmen.

Wenn der Rath mit einem angestellten Amtmann nicht zufrieden war, so mußte der Bischof ihn absetzen, die An-

stellung aller Amtsleute mußte im Einverständnisse mit dem Rath geschehen, und die Amtsleute verwalteten im Namen des Bischofs und des Raths, so lange beide damit einverstanden waren.

Die nach dem Rathe des Raths angestellten Amtsleute mußten den Bischof verpflegen wo er war, innerhalb oder außerhalb des Stifts Münster, daß er mit Ehren leben und nach seinen Verhältnissen reisen könnte (dat wi met eren mogen wesen und leven, und riden als ein Bischof van Münster na bescheidenheit und na macht unfer renthe). Ohne Einwilligung des Raths soll ferner der Bischof keine Fehde führen, keine Steuer erheben (keynen upschlag don) und kein Stiftsgut veräußern.

Der Bischof verpflichtet sich, keinen Official ohne Zustimmung des Raths zu ernennen, alle Einwohner des Stifts Geistliche und Weltliche bei ihren Rechten zu belassen und mit seinem Siegel ohne Zustimmung des Raths keinen Aufschlag (upschlag), keine Belehnung oder Versetzung von Stiftsgut zu besiegeln, den Rath selbst aber nicht zu vermehren oder zu vermindern ohne dessen eigenen Beirath. Wenn der Rath zu keiner Vereinbarung seiner Mitglieder gelangen kann, so soll der Bischof dasjenige ausführen, was die zuerst genannten 5 Mitglieder der Geistlichkeit und des Domkapitels, der Burggraf von Stromberg, der Herr von Steinfurt, die Ritter Hermann von Münster, Rudolf Hake und Adolf von Batenhorst, ferner von den Knappen Otto von der Rieneborg, sowie die beiden Bürgermeister und die beiden Schöffen von Münster vereinbaren und beschließen.

Nach Ablauf der 5 Jahre, für welche der Rath ernannt ist, sollen die dormaligen bischöflichen Amtsleute Rechnung legen, deren Ergebnis dann für Rechnung des Bischofs und des Stifts ist. So verstehe ich die mir allerdings nicht ganz klare Stelle: de Amtlude de wy dan hebbet (nämlich nach Ablauf der 5 Jahre) de suln wi untleggghen vnd unsen Rath

of si syneret und winnet tho unser behof oder unses Stiches. Das Wort fineren findet sich in keinem der mir zu Gebote stehenden niederdeutschen Wörterbücher und ist mir unbekannt. Nachdem dieses geschehen, soll der Bischof seines Gelöbnisses ledig sein.

## §. 126.

Es ist hier noch nachträglich eines Privatgeschäftes zu erwähnen, bei welchem Heinrich von Gemen mitwirkte. Im Jahre 1325 fer. 4. p. f. b. Martini. Vor den Schöffen von Rees (Reiffa) Gerhard gen. Raytgen und Andreas Dese verkauften Godekin von Rees (Reyffa) und Arnold gen. Luke mit ihren Frauen und Erben die Hälfte ihres Hofes Nienhof in Wesefe dem (discreto viro) Gerard von Berentvelde und quittirten über Zahlung des nicht genannten Kaufpreises, resignirten auch und leisteten effestucatio. Die Schöffen besiegeln diese Urkunde und mit ihnen der gestrenge Ritter Heinrich Herr zu Gemen (strenuus miles Dominus Henricus Dominus de Ghemene) Auch Arnold Luke besiegelt mit. Heinrich von Gemen bedient sich hier wie in manchen andern Fällen eines Siegels, worauf ein Helm steht ohne alles Wappenschildzeichen, mit der Umschrift S. Domini Henrici d. Ghemen<sup>214</sup>).

## §. 129.

Im Jahre 1329 am Sonntage nach Andreas<sup>215</sup>) wird Heinrich von Gemen als Zeuge genannt, als der Ritter Wessel von Lembeck mit seinen Söhnen Johann, Wessel und Adolf den Beckeshof, nahe bei Dörinc (im Kspl. Borken Bauerschaft Marbeck), statt des Guts Wescelinghove im Kspl. Dülmen zu einem Dülmenschen Borglehen machen. (Vgl.

<sup>214</sup>) G. U. B. Nr. 110.

<sup>215</sup>) G. U. B. Nr. 104. Rindlingers Handschriften Bd. 7. S. 48.  
Copiar des Domkapitels Succ. 14 L. 1 D. 2 Nr. 49.

§. 77). Als gegenwärtig werden erwähnt (presentibus) Heidenrico dicto Wolf, Godefrido de Koten militibus, Henrico de Ghemene, Alberto Dapifero, Hinrico Amethorn, Gerhardo de Wederden. Aus dieser Stellung der Zeugen geht hervor, daß Heinrich damals noch nicht Ritter war, und obschon er einem Dynastengeschlechte angehörte, was bei den genannten Rittern nicht der Fall war, doch diesen nachstand. In einer Handschrift aus dem Nachlasse des Pfarrers Niefert steht mit der Bemerkung ex copiaro Marienborn Coesf. die kurze genealogische Notiz: „1327 oder 1328 Henricus de Gemen, Nobilis und Miles.

Das Copiar von Marienborn kenne ich nicht und eben so wenig eine Urkunde, in welcher diese Bezeichnung im Jahre 1327 oder 1328 vorkommt, bezweifle auch die Richtigkeit der Angabe, da Heinrich im Jahre 1329 noch ausdrücklich als Knappe, famulus, vorkommt. (Vgl. §. 114.) Erst 1335 wird er Ritter genannt, daher ist anzunehmen, daß er diese Würde zwischen 1330 und 1335 erworben habe.

### §. 130.

Im Jahre 1331 erscheint Heinrich von Gemen nämlich auch ohne den Zusatz Ritter als Zeuge, da Adolf von Dörinc Knappe, dem Knappen Gerhard von Vermetvelde eine Rente verkauft<sup>216)</sup>.

Die späteren Nachrichten in denen Heinrichs von Gemen Erwähnung geschieht, beziehen sich auf seine Streitigkeiten mit dem Stifte Breden und sind schon zuvor in der Darstellung derselben mitgetheilt. Die letzte Erwähnung Heinrichs findet sich im Jahre 1340, und da bereits sein Sohn Johann 1345 in einer Weise auftritt die in ihm den Herrn von Gemen vermuthen läßt, so setzen wir den Tod Heinrichs zwischen 1340 und 1345.

(Fortsetzung folgt).

<sup>216)</sup> G. U. B. Nr. 105<sup>a</sup> aus dem Copiar des Stifts Breden (liber catenatus).